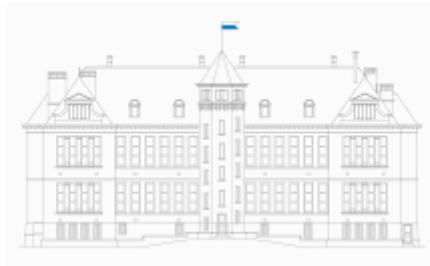


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT	6
Vorstellung der 26 Personalvorschläge für die neue Kommission samt Portfolios	6
EU verlängert Sanktionen gegen Russland wegen Verletzung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine bis zum 15.03.2020	9
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	10
DATENSCHUTZ	10
EuGH urteilt zum Datenschutz bei Facebook-Like-Button	10
ASYL UND MIGRATION	12
Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen veröffentlicht EU-Asylstatistik für das erste Halbjahr 2019	12
EuGH-Schlussanträge zur Familienzusammenführung außerhalb der Kernfamilie	13
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ	14
EuGH urteilt zur Standortübermittlung bei Notrufen unter der Nummer 112	14
INNERE SICHERHEIT	16
Kommission startet Konsultation zur Evaluierung der Fluggastdaten-Richtlinie	16
INTEGRATION	16
Kommission legt Jahresbericht zur Integration der Roma in der EU vor	16
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	18
STRAßENVERKEHR	18
Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen ungerechter Vergütung für Anbieter elektronischer Mautdienste ein	18
Kommission leitet weitere Befragung zur delegierten Verordnung über elektronische Mautsysteme ein	18
Rat legt Standpunkt zu Kabotagebeförderungen zwischen Deutschland und Italien mit der Schweiz fest	19
SCHIENENVERKEHR	19
Kommission verklagt Österreich im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Zugführern	19
BINNENSCHIFFFAHRT	20
Kommission leitet Konsultation zu Binnenschifffahrtsinformationsdiensten ein	20
BAUEN UND WOHNEN	20
Kommission leitet Konsultation zum Intelligenzfähigkeitsindikator für Gebäude ein	20
EU-Initiative UIA prämiert 20 europäische Städte für nachhaltige Entwicklung	21
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	22
JUSTIZ	22



Eurojust startet neues Terrorismusregister	22
EuGH: Deutsches Leistungsschutzrecht für Presseverleger unanwendbar, Rechtssache C-299/17.....	22
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	24
Kommission startet öffentliche Konsultationen zu Europäischen Partnerschaften unter Horizont Europa24	
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	25
EU-HAUSHALT	25
EU-Haushalt 2020: Rat nimmt Verhandlungsstandpunkt an und setzt Schwerpunkte bei Wachstum, Innovation, Sicherheit und Migration	25
STEUER.....	26
Kommissionsstudie beziffert Mehrwertsteuerlücke in 2017 mit 137 Mrd. €	26
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION.....	27
Europäische Zentralbank verschärft Negativzins und startet neue Anleihekäufe	27
Europäisches Parlament: Billigung der designierten EZB-Präsidentin <i>Lagarde</i>	28
Jährliche Inflation des Euroraums bleibt im August bei 1,0 %	29
Europäische Zentralbank lockert aufsichtliche Erwartungen bei notleidenden Krediten	29
Kommissionsmitteilung zur Äquivalenz bei Finanzdienstleistungen: Sachstand und Verfahren	30
FINANZMARKT	31
ESMA veröffentlicht Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Finanzkrise auf Investmentfonds ..	31
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	31
Kommission genehmigt Förderprogramme für Breitbandausbau in Kärnten und Griechenland	31
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	33
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	33
EuGH: Subventionen für BMW-Werk Leipzig nur teilweise zulässig	33
ESMA veröffentlicht Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Finanzkrise auf Investmentfonds .	33
Europäische Zentralbank lockert aufsichtliche Erwartungen bei notleidenden Krediten	34
Kommissionsmitteilung zur Äquivalenz bei Finanzdienstleistungen: Sachstand und Verfahren	34
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von GES durch die Würth-Gruppe.....	35
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von Kathrein durch Ericsson.....	35
Fusionskontrolle: Kommission leitet Untersuchung zu geplanter Übernahme von Lotos durch PKN Orlen ein	35
Kommission legt Fahrplan zu EU-Wettbewerbsregeln für horizontale Vereinbarungen zwischen Unternehmen vor	36
Kommission leitet Konsultation zu staatlichen Beihilfen für Gesundheits- und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ein	36
Kommission leitet Konsultation zur Sicherheit von mit dem Internet verbundenen Geräten und Wearables ein	37
AUßENWIRTSCHAFT.....	37



EU und Kanada geben gemeinsame Erklärung zu interimistischen Berufungsschiedsverfahren ab	37
EU verhängt Strafzölle auf Biodieselimporte aus Indonesien und startet Antidumpingverfahren zu Stahlimporten aus China, Taiwan und Indonesien	37
Kommission leitet Konsultation zu Freihandelsabkommen mit sechs Partnerländern des Mittelmeerraums ein	38
ENERGIE	38
EuG: Änderung der Ausnahmeregelung für den Betrieb der OPAL-Gasfernleitung nichtig	38
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	39
Raumfahrt: EU-Satelliten navigationsgerät Galileo erreicht weltweit eine Milliarde Smartphone-Nutzer ..	39
Kommission startet öffentliche Konsultationen zu Europäischen Partnerschaften unter Horizont Europa40	
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	41
UMWELT UND NATURSCHUTZ	41
Kommission veröffentlicht Mitteilung zum UN-Klimagipfel und Eurobarometer-Umfrage zu Klimaschutz	41
Kommission startet öffentliche Konsultation zur EU-Richtlinie über Altfahrzeuge	41
Kommission registriert die Europäische Bürgerinitiative „Lasst uns das Plastikzeitalter in Europa beenden“	42
VERBRAUCHERSCHUTZ	42
EuGH: SEPA-Lastschriftzahlung darf nicht von Inlandswohnsitz abhängig sein	42
EuGH: Datenschutz bei integriertem Facebook-Like-Button in einer Webseite	43
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	44
EuGH: Herkunftskennzeichnung von Champignons	44
„eAmbrosia“-Datenbank für geografische Angaben der EU erweitert	44
Wandel im weltweiten Lebensmittelkonsum	44
EU weiterhin weltgrößter Exporteur von Agrarerzeugnissen	45
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	46
Kommission schlägt Verlängerung des unionsweiten Netzwerks der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bis 2027 vor	46
Öffentliche Konsultation zur Evaluierung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020	46
Arbeitslosenquote im Juli 2019 im Euroraum bei 7,5 % und in der EU28 bei 6,3 %	47
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	49
Eurostat: Neue Daten über vermeidbare Todesfälle in der EU	49
Weltgesundheitsorganisation: Bericht über Alkoholkonsum, alkoholbedingte Schäden und Alkoholpolitik in Europa	49
Öffentliche Konsultation zu Beihilferegulungen im Bereich Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen	50
EuGH urteilt zum Berufsrecht von Architekten, Patentanwälten und Tierärzten	51



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 16/2019 vom 12.09.2019





POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

VORSTELLUNG DER 26 PERSONALVORSCHLÄGE FÜR DIE NEUE KOMMISSION SAMT PORTFOLIOS

Am 10.09.2019 hat die designierte Präsidentin der Kommission, *Ursula von der Leyen*, die Liste von 26 Persönlichkeiten samt den vorgesehenen Arbeitsbereichen vorgestellt, mit denen sie gemeinsam die neue Kommission bilden möchte. Die britische Regierung hatte zuvor mitgeteilt, sie werde angesichts des geplanten Austritts aus der EU keinen Kandidaten für die Kommission mehr benennen.

Über die Liste muss nunmehr zunächst das Europäische Parlament (EP) entscheiden, nach Anhörung der jeweiligen Persönlichkeiten durch die Fachausschüsse des EP. Die jeweils dreistündigen Anhörungen finden voraussichtlich zwischen dem 30.09.2019 und dem 08.10.2019 statt und können live auf der Internetseite des EP verfolgt werden. Sollte es im Laufe der Anhörungen nicht aufgrund von Bedenken der Parlamentarier zum Austausch von Kandidaten kommen, könnte das Plenum des EP in seiner Sitzung vom 21.10.2019 - 24.10.2019 über die Liste abstimmen. Im Anschluss muss auch der aus den Staats- und Regierungschefs zusammengesetzte Europäische Rat der Liste noch zustimmen. Sollte es zu keinen Verzögerungen im Rahmen der Anhörungen kommen, kann die Kommission zum 01.11.2019 ihre Arbeit aufnehmen.

Die folgenden 26 Persönlichkeiten wurden von *Ursula von der Leyen* für die dargestellten Zuständigkeiten vorgeschlagen:

Frans Timmermans (Niederlande), 58, Geschäftsführender Vizepräsident für „Ein europäischer Green Deal“

- *Stella Kyriakides* (Zypern), 63, Kommissarin für Gesundheit; *Frans Timmermans* unterstellt, soweit Lebensmittelsicherheit oder Tier- und Pflanzengesundheit betroffen sind
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“
- *Rovana Plumb* (Rumänien), 59, Kommissarin für Verkehr
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Mobilität und Verkehr“
- *Kadri Simson* (Estland), 42, Kommissarin für Energie
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Energie“
- *Virginijus Sinkevičius* (Litauen), 28, Kommissar für Umwelt und Ozeane
 - Zugriff auf die Generaldirektionen „Umwelt“ sowie „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“
- *Janusz Wojciechowski* (Polen), 64, Kommissar für Landwirtschaft
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Landwirtschaft und ländliche Entwicklung“
- zusätzlich direkter Zugriff auf die Generaldirektion „Klimapolitik“



Valdis Dombrovskis (Lettland), 48, Geschäftsführender Vizepräsident für „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“

- *Elisa Ferreira* (Portugal), 63, Kommissarin für Kohäsion und Reformen
 - Zugriff auf die Generaldirektionen „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“ sowie „Unterstützung für strukturelle Reformen“
- *Paolo Gentiloni* (Italien), 64, Kommissar für Wirtschaft
 - Zugriff auf die Generaldirektionen „Wirtschaft und Finanzen“ sowie „Steuern und Zollunion“
- *Phil Hogan* (Irland), 59, Kommissar für Handel
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Handel“
- *Nicolas Schmit* (Luxemburg), 65, Kommissar für Arbeitsplätze
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Beschäftigung, Soziales und Inklusion“
- zusätzlich direkter Zugriff auf die Generaldirektion „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“

Margrethe Vestager (Dänemark), 51, Geschäftsführende Vizepräsidentin für „Ein Europa für das digitale Zeitalter“

- *Mariya Gabriel* (Bulgarien), 40, Kommissarin für Innovation und Jugend; *Margrethe Vestager* unterstellt, soweit Forschung und Innovation betroffen sind
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Forschung und Innovation“
- *Sylvie Goulard* (Frankreich), 54, Kommissarin für den Binnenmarkt
 - Zugriff auf die Generaldirektionen „Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU“, „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“ sowie „Verteidigungsindustrie und Weltraum“
- zusätzlich direkter Zugriff auf die Generaldirektion „Wettbewerb“

Josep Borrell (Spanien), 72, Vizepräsident für „Ein stärkeres Europa in der Welt“ sowie Hoher Beauftragter für die Außen- und Sicherheitspolitik

- *Janez Lenarčič* (Slowenien), 51, Kommissar für Krisenmanagement
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“
- *László Trócsányi* (Ungarn), 63, Kommissar für Nachbarschaft und Erweiterung
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“
- *Jutta Urpilainen* (Finnland), 44, Kommissarin für Internationale Partnerschaften
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“
- zusätzlich direkter Zugriff auf den Europäischen Auswärtigen Dienst



Věra Jourová (Tschechien), 55, Vizepräsidentin für „Werte und Transparenz“

- *Didier Reynders* (Belgien), 61, Kommissar für Justiz
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Justiz und Verbraucher“

Margaritis Schinas (Griechenland), 57, Vizepräsident für „Schützen, was Europa ausmacht“

- *Helena Dalli* (Malta), 56, Kommissarin für Gleichstellung
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Justiz und Verbraucher“, soweit Gleichstellungsfragen betroffen sind
- *Mariya Gabriel* (Bulgarien), 40, Kommissarin für Innovation und Jugend; *Margaritis Schinas* unterstellt, soweit Ausbildung, Jugend, Sport oder Kultur betroffen sind (siehe auch unter *Margrethe Vestager*)
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Ausbildung, Jugend, Sport und Kultur“
- *Ylva Johansson* (Schweden), 55, Kommissarin für Inneres
 - Zugriff auf die Generaldirektion „Migration und Inneres“
- *Stella Kyriakides* (Zypern), 63, Kommissarin für Gesundheit; *Margaritis Schinas* unterstellt, soweit Angelegenheiten der Volksgesundheit betroffen sind (siehe auch unter *Frans Timmermans*)

Maroš Šefčovič (Slowakei), 53, Vizepräsident für „Interinstitutionelle Beziehungen und Vorausschau“

Dubravka Šuica (Kroatien), 62, Vizepräsidentin für „Demokratie und Demographie“

- Zugriff auf die Generaldirektion „Kommunikation“

Johannes Hahn (Österreich), 61, Kommissar für Haushalt und Verwaltung

- Zugriff auf die Generaldirektionen „Haushalt“, „Personalverwaltung und Sicherheit“, „Informationstechnik“, „Übersetzungsdienst“ sowie „Dolmetscherdienst“

Die Liste besteht – unter Hinzurechnung von *Ursula von der Leyen* selbst – aus 13 Frauen und 14 Männern, womit die designierte Präsidentin der Kommission dem selbstgesteckten Ziel einer geschlechtlich ausgeglichenen Kommission so nahe gekommen ist, wie es bei einer ungeraden Zahl möglich ist.

Auflistung der designierten Kommissionsmitglieder samt jeweiligem Lebenslauf und Aufgabenbeschreibung durch *Ursula von der Leyen* (größtenteils in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/interim/commissioners-designate_de

Übersicht über die designierten Kommissionsmitglieder mit Fotos:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/web_pdf.pdf



„Eine Union, die mehr erreichen will – Meine Agenda für Europa“, Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019 - 2024:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf

EU VERLÄNGERT SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND WEGEN VERLETZUNG DER TERRITORIALEN UNVERSEHRTHEIT DER UKRAINE BIS ZUM 15.03.2020

Der Rat hat die restriktiven Maßnahmen, die die EU angesichts von Handlungen verhängt hat, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, um weitere sechs Monate bis zum 15.03.2020 verlängert.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Vermögenswerten. Sie gelten derzeit für 170 Personen und 44 Organisationen. Die Informationen zu den betroffenen Personen und Organisationen und die Begründung für ihre Aufnahme in die Liste wurden entsprechend aktualisiert.

Weitere Maßnahmen, die die EU als Reaktion auf die Krise in der Ukraine erlassen hat, sind unter anderem:

- Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte Sektoren der russischen Wirtschaft, die derzeit bis zum 31.01.2020 gelten
- restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopols, die auf das Gebiet der Krim und Sewastopols beschränkt sind und derzeit bis zum 23.06.2020 gelten.

Übersicht über die von der EU gegen Russland nach der Annexion der Krim ergriffenen Maßnahmen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/ukraine-crisis/>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

DATENSCHUTZ

EUGH URTEILT ZUM DATENSCHUTZ BEI FACEBOOK-LIKE-BUTTON

Der EuGH hat am 29.07.2019 in der Rechtssache C-40/17 Fashion ID GmbH & Co. KG / Verbraucherzentrale NRW e. V. entschieden, dass der Betreiber einer Website, in der der „Gefällt mir“-Button von Facebook enthalten ist, für das Erheben und die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Website gemeinsam mit Facebook verantwortlich sein kann. Somit folgt das Gericht den Schlussanträgen von Generalanwalt *Bobek* vom 19.12.2018 (EB 01/19). Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 2, 7, 10, 22, 23 und 24 der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie, gültig bis 25.05.2018 und abgelöst von der Datenschutz-Grundverordnung).

Fashion ID, ein Online-Händler für Modeartikel (Peek & Cloppenburg), band in ihre Website das Social Plugin „Gefällt mir“ des sozialen Netzwerks Facebook (den sogenannten „Gefällt mir“-Button von Facebook) ein. Beim Aufrufen der Website von Fashion ID durch einen Besucher wurden – aufgrund der Einbindung dieses Buttons in die Website – personenbezogene Daten dieses Besuchers an Facebook Ireland übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt, ohne dass sich der Besucher dessen bewusst ist und unabhängig davon, ob er Mitglied des sozialen Netzwerks Facebook ist oder den „Gefällt mir“-Button von Facebook anklickt. Die Verbraucherzentrale NRW warf Fashion ID vor, personenbezogene Daten der Besucher ihrer Website ohne deren Einwilligung und unter Verstoß gegen die Informationspflichten nach den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten an Facebook Ireland übermittelt zu haben. Daher erhob sie Klage auf Unterlassung dieser Praxis.

Im Ausgangsverfahren stellte sich zum einen die Frage, ob die Verbraucherzentrale NRW im Lichte der Art. 22 - 24 der Richtlinie klagebefugt ist und zum anderen, ob der Betreiber einer Website, der ein Social Plugin in diese Seite einbindet, das die Erhebung personenbezogener Daten ermöglicht, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann, obwohl er keinen Einfluss auf die Verarbeitung der dem Anbieter dieses Plugins übermittelten Daten hat.

Der EuGH bejaht beide Fragen und stellt fest:

- Der Umstand, dass ein Mitgliedstaat in seiner nationalen Regelung (hier § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG) die Möglichkeit für einen Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen vorsieht, wegen einer mutmaßlichen Verletzung von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Klage zu erheben, trägt zur Erreichung der Ziele der Richtlinie – umfassenden Schutz der Grundfreiheiten und



Grundrechten natürlicher Personen – bei. Zwar sind die nationalen Vorschriften auf Grund der Datenschutzrichtlinie vollständig harmonisiert, jedoch seien Art. 22 - 24 weit gefasst und würden eine Vielzahl Einzelfälle regeln wollen, so dass eine vollständige Harmonisierung mit der Folge, dass abweichende Rechtsbehelfe nicht zulässig wären, nicht vorliegen würde. Daher würde die Datenschutzrichtlinie nicht einer etwaigen national geregelten Klagebefugnis der Verbraucherschutzzentrale entgegenstehen.

- Der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ in Art. 2 Buchst. d dieser Richtlinie ist, um größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, weit definiert. Die Regelung kann mehrere an der Datenverarbeitung beteiligten Akteure betreffen. Die Verantwortlichkeit setze nicht voraus, dass alle Beteiligten auch Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben (C-25/17).
- Mit der Einbindung eines Social Plugins in ihre Website hat Fashion ID entscheidend das Erheben und die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Besucher dieser Seite zugunsten des Anbieters dieses Plugins, im vorliegenden Fall Facebook Ireland, beeinflusst, die ohne Einbindung dieses Plugins nicht erfolgen würden. Unter anderem aus diesem Grund nimmt der EuGH an, dass Facebook Ireland und Fashion ID über die Mittel, die dem Erheben personenbezogener Daten der Besucher der Website von Fashion ID und deren Weitergabe durch Übermittlung zugrunde lagen, gemeinsam entschieden haben.
- Die Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook durch Fashion ID in ihre Website hat ihr ermöglicht, die Werbung für ihre Produkte zu optimieren, indem diese im sozialen Netzwerk Facebook sichtbar gemacht werden, wenn ein Besucher ihrer Website den Button anklickt. Um in den Genuss dieses wirtschaftlichen Vorteils kommen zu können, scheine Fashion ID mit der Einbindung eines solchen Buttons in ihre Website zumindest stillschweigend in das Erheben personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung eingewilligt zu haben. Dabei werden diese Verarbeitungsvorgänge im wirtschaftlichen Interesse sowohl von Fashion ID als auch von Facebook Ireland durchgeführt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Fashion ID und Facebook Ireland gemeinsam über die Zwecke der Vorgänge des Erhebens der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden personenbezogenen Daten und der Weitergabe durch Übermittlung entscheiden.
- Daher sei der Betreiber der Webseite als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 anzusehen. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch auf den Vorgang oder die Vorgänge der Datenverarbeitung beschränkt, für den bzw. für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet, d. h. das Erheben der in Rede stehenden Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung.
- Sowohl der Betreiber der Webseite als auch der Anbieter des Social Plugins müssen mit den Verarbeitungsvorgängen jeweils ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 7 Buchst. f der Datenschutzrichtlinie geltend machen.
- Die nach Art. 2 Buchst. h und Artikel 7 Buchst. a der Datenschutzrichtlinie erforderliche Einwilligung müsse vom Betreiber der Webseite vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe – jedoch nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung



personenbezogener Daten, für den bzw. für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet – eingeholt werden. Auch die in Art. 10 der Richtlinie vorgesehene Informationspflicht trifft im selben Umfang ebenfalls den Betreiber der Webseite.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190099de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=93F1854CD4FF878231664B89F25FBA51?text=&docid=216555&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4723349>

ASYL UND MIGRATION

DAS EUROPÄISCHE UNTERSTÜTZUNGSBÜRO FÜR ASYLFRAGEN VERÖFFENTLICHT EU-ASYLSTATISTIK FÜR DAS ERSTE HALBJAHR 2019

Am 07.08.2018 veröffentlichte das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) seine EU-Asylstatistik für das erste Halbjahr 2019.

Demnach stellten bis Ende Juni 2019 rund 305.000 Migranten einen Erstantrag auf Asyl, ein Zehntel mehr als im selben Zeitraum 2018. Damit ist die Zahl der Asylbewerber in der EU wieder angestiegen. Inklusiv der Folgeanträge waren es rund 337.000. Die Asylerstanträge sind ein guter Richtwert, um das Ausmaß der irregulären Migration einzuschätzen. Zwar reisen auch Personen unerlaubt ein, die keinen Asylantrag stellen. Andererseits reist aber auch ein Teil der Asylbewerber legal über Touristen- oder Arbeitsvisa ein und stellt nach Ablauf des Visums einen Asylantrag, anstatt auszureisen.

Die Hauptherkunftsländer im Monat Juni seien Syrien, Afghanistan und Venezuela. Allerdings sind die Asylanträge in absoluten Zahlen um bis zu 20 % im Vergleich zum Vormonat Mai 2019 gesunken. Aus den sonstigen signifikanten Herkunftsländern Irak, Kolumbien, Pakistan, Albanien, Türkei, Nigeria und Iran sind die Asylbewerberzahlen im Vergleich zum Vormonat Mai 2019 um bis zu 30 % gesunken, übersteigen jedoch die Zahlen im Zeitraum Januar - Juni 2018. Insbesondere Bürger aus Lateinamerika stellten im ersten Halbjahr 2019 bereits so viele Asylanträge wie im gesamten Jahr 2018.

Die Anerkennungsquoten der Asylsuchenden im ersten Halbjahr 2019 lagen in der EU+ (EU, Norwegen und der Schweiz) bei 34 %, dies ist zwei Prozentpunkte weniger als im Vergleich zum zweiten Halbjahr 2018. Von den Staatsbürgerschaften mit den meisten Entscheidungen seien die höchsten Anerkennungsquoten für Staatsangehörige Syriens (86 %) und Eritreas (80 %).

Pressemitteilung von EASO (in englischer Sprache):

<https://www.easo.europa.eu/news-events/asylum-applications-eu-10-first-half-2019-same-period-2018>



Latest Asylum Trends Juni 2019 von EASO (in englischer Sprache):

<https://www.easo.europa.eu/latest-asylum-trends>

EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZUR FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG AUßERHALB DER KERNFAMILIE

Generalanwalt *Pitruzzella* hat am 05.09.2019 seine Schlussanträge in der Rechtssache C-519/18 TB ./ Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal zu der Frage vorgelegt, ob ein Mitgliedstaat bei der Gestattung des Familiennachzugs von Flüchtlingen nach Art. 10 Absatz 2 der Familienzusammenführungs-Richtlinie 2003/86/EG das dort genannte Kriterium („sofern der zusammenführende Flüchtling für ihren Unterhalt aufkommt“) weiter einschränken darf.

Der Antragsteller wurde in Iran geboren und erhielt am 07.09.2015 von der zuständigen ungarischen Behörde den Flüchtlingsstatus. Am 12.01.2016 reichte die Schwester des Antragstellers bei der ungarischen diplomatischen Vertretung in Teheran (Iran) einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung ein. Dieser Antrag wurde von der erstinstanzlichen Behörde aus zwei Gründen abgelehnt. Zunächst vertrat die Behörde die Auffassung, dass der Antragsteller falsche Angaben gemacht hatte. Zweitens stellte sie auch fest, dass dieser Antrag nicht den Bedingungen des einschlägigen ungarischen Gesetzes entsprach, soweit die Antragstellerin nicht nachgewiesen hatte, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sein würde, für sich selbst zu sorgen. In diesem Zusammenhang wurde nach den dem Antrag beigefügten medizinischen Unterlagen festgestellt, dass die Schwester des Antragstellers an einer Depression litt, die eine regelmäßige medizinische Behandlung erforderte. Die Klägerin hat gegen die auch in zweiter Instanz ablehnende Entscheidung Beschwerde eingelegt. Insbesondere ist sie der Auffassung, dass die im ungarischen Gesetz genannten Anforderungen im Widerspruch zu den Bestimmungen von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86 stehen.

Der Generalanwalt ist der Meinung, dass die in Art. 10 Abs. 2 Richtlinie festgelegte Bedingung, „vom Flüchtling abhängig zu sein“, so auszulegen ist, dass sich das betreffende Familienmitglied in einer Situation befinden muss, die durch den Umstand gekennzeichnet ist, dass seine materielle Unterstützung von dem betreffenden Flüchtling geleistet wird. Der Generalanwalt sieht in der ungarischen Beschränkung, dass die Abhängigkeit auf Grund des Gesundheitszustandes gegeben sein soll, keinen Verstoß gegen Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie, weil ein Mitgliedstaat auch ganz davon absehen könnte, einen Familiennachzug jenseits der Kernfamilie zu erlauben (so z. B. auch Frankreich und Belgien). Allerdings müssen die nationalen Rechtsvorschriften eine individuelle Prüfung der gestellten Anträge gewährleisten.

Die Ausgangsbehörde muss alle relevanten Aspekte des vorliegenden Falles, wie Art und Schwere des Zustands des betreffenden Familienmitglieds sowie den Grad der Verwandtschaft und der wirtschaftlichen oder körperlichen Abhängigkeit berücksichtigen und dabei besonders auf die konkrete Situation, in der sich das Mitglied in seinem Herkunftsland befindet, und auf die besonderen Schwierigkeiten achten, denen es aufgrund



seines Geschlechts, seines Alters und seines sozialen Status sowie der wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Situation in diesem Land ausgesetzt sein kann.

Volltext der Schlussanträge (in französischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=217496&pageIndex=0&doclang=FR&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=11755729>

Familienzusammenführungs-Richtlinie 2003/86/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0086&from=DE>

FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

EUGH URTEILT ZUR STANDORTÜBERMITTLUNG BEI NOTRUFEN UNTER DER NUMMER 112

Mit Urteil vom 05.09.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-417/18 AW u. a. ./ Staat Litauen entschieden, dass die Mitgliedsstaaten die gebührenfreie Standortübermittlung bei Notrufen unter der Nummer 112 auch dann sicherstellen müssen, wenn das Mobiltelefon nicht mit einer SIM-Karte ausgestattet ist.

AW u. a. sind Angehörige von ES, einer siebzehnjährigen Jugendlichen, die Opfer einer Straftat wurde. Sie wurde am 21.09.2013 gegen sechs Uhr morgens entführt, vergewaltigt und im Kofferraum eines Autos lebendig verbrannt. Während sie im Kofferraum eingesperrt war, sandte sie mit einem Mobiltelefon unter der europaweit einheitlichen Notrufnummer 112 etwa ein Dutzend Mal einen Hilferuf an das litauische Notfallzentrum. Den dortigen Bediensteten wurde jedoch die Nummer des verwendeten Mobiltelefons nicht angezeigt, so dass dessen Standort nicht übermittelt werden konnte. Es konnte nicht festgestellt werden, ob das von ES verwendete Mobiltelefon über eine SIM-Karte verfügte und warum seine Nummer nicht angezeigt wurde. Nunmehr haben AW u. a. vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Vilnius (Litauen) gegen den litauischen Staat eine Klage auf Schadensersatz erhoben.

Das Regionale Verwaltungsgericht Vilnius ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um die Auslegung des Art. 26 Abs. 5 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung, welcher bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Telekommunikationsunternehmen den die Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln.

Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob eine Verpflichtung zur Übermittlung von Standortangaben besteht, wenn Anrufe von Mobilfunkgeräten ohne SIM-Karte aus getätigt werden, wie weit das Ermessen der Regulierungsbehörden bei der Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortangaben gefasst ist und ob aus einem dem Mitgliedsstaat zurechenbarem Verstoß gegen das Unionsrecht ein nach nationalem Recht ausreichender mittelbarer Kausalzusammenhang für einen etwaigen Staatshaftungsanspruch besteht.



Der EuGH stellt in seiner Entscheidung fest:

- Die Mitgliedsstaaten sind vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit verpflichtet, sicherzustellen, dass die betreffenden Telekommunikationsunternehmen den die Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln, auch wenn der Anruf von einem Mobiltelefon ohne SIM-Karte aus getätigt wird. Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten erschöpft sich unter der Voraussetzung der technischen Durchführbarkeit nicht in der Einrichtung eines angemessenen Rechtsrahmens, sondern darüber hinaus auf die tatsächliche Übermittlung der Standortdaten aller Anrufer der Nummer 112. Anrufe unter der Nummer 112, die von einem Mobiltelefon ohne SIM-Karte aus getätigt werden, können nicht vom Anwendungsbereich des Art. 26 Abs. 5 RL 2002/22 ausgenommen werden.
- Art. 26 Abs. 5 RL 2002/22 räumt den Mitgliedsstaaten bei der Festlegung der Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortangaben des Anrufers der Nummer 112 Handlungsspielraum ein. Die von ihnen festgelegten Kriterien müssen jedoch im Rahmen der technischen Machbarkeit gewährleisten, dass der Standort des Anrufers so zuverlässig und genau bestimmt werden kann, wie es erforderlich ist, damit die Notdienste ihm wirksam helfen können.
- Für Staatshaftungsansprüche des Einzelnen gegen einen Mitgliedsstaat wegen diesem Staat zurechenbaren Verstößen gegen das Unionsrecht ist grundsätzlich ein unmittelbarer Kausalzusammenhang Voraussetzung. Allerdings dürfen nach dem Äquivalenzgrundsatz die Voraussetzungen für einen Staatshaftungsanspruch wegen Verstößen gegen das Unionsrecht im nationalen Recht nicht ungünstiger sein dürfen, als bei ähnlichen Klagen, die nationales Recht betreffen. Folglich ist ein nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats für den Eintritt der Haftung dieses Staates ausreichender mittelbarer Kausalzusammenhang zwischen einem Rechtsverstoß der nationalen Behörden und dem entstandenen Schaden auch als ausreichend dafür anzusehen ist, dass der Staat für einen ihm zuzurechnenden Verstoß gegen das Unionsrecht haftet.

Pressemitteilung des EuGH:

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_2373760/de/

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=659783BCC998660699B4C6ED282FECE3?text=&docid=217487&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=12138144>

Richtlinie 2009/136/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0136&from=DE>



INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR EVALUIERUNG DER FLUGGASTDATEN-RICHTLINIE

Am 10.09.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der EU-Richtlinie 2004/82/EC über vorab übermittelte Fluggastdaten (API-Richtlinie) gestartet. Bei diesen Daten handelt es sich um Informationen, die die Fluggesellschaften den Grenzbehörden im Bestimmungsland des Fluggastes übermitteln (in der Regel Reisepass- und Flugdaten). Ziel der Konsultation ist es, allen Interessenträgern (Bürgern, Regierungsbehörden, Industrievertretern aus dem Transportsektor etc.) die Möglichkeit zu geben, sich zur Einhaltung und zur Qualität der Umsetzung der Richtlinie und deren Funktionsweise zu äußern. Sie können sich noch bis zum 03.12.2019 äußern. Die Ergebnisse der Evaluierung sind für eine mögliche Überarbeitung der Richtlinie mitentscheidend.

Die Kommission will mit der Evaluierung die ursprünglichen Ziele der seit 15 Jahren bestehende Richtlinie überprüfen. Diese sind zum einen die Bekämpfung der irregulären Migration und zum anderen auch die Verbesserung der Grenzkontrollen. Da die API-Richtlinie auch die Rechtsdurchsetzung unterstützen soll, soll die Evaluierung auch herausstellen, in welchem Umfang die Richtlinie von den Strafverfolgungsbehörden genutzt wird.

Konsultationsseite der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-5803367/public-consultation_de

API-Richtlinie 2004/82/EC:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0082&from=EN>

INTEGRATION

KOMMISSION LEGT JAHRESBERICHT ZUR INTEGRATION DER ROMA IN DER EU VOR

Am 06.09.2019 veröffentlichte die Kommission ihren Jahresbericht über die Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma, in dem die wichtigsten Trends zusammengefasst sind, die sich auf die vier Politikbereiche des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma (Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Wohnungswesen) sowie auf die Bekämpfung von Diskriminierung und Antigypsyismus konzentrieren. Der Bericht hebt hervor, dass die Bildung der Bereich ist, in dem die Mitgliedsstaaten die meiste Arbeit zur Förderung der Integration der Roma leisten. Die EU-Mitgliedstaaten haben in diesem Bereich eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, unter anderem zur Begrenzung des Schulabbruchs von Roma-Kindern. Derzeit würden 90 % der Roma-Kinder die Grundschule und die Sekundarstufe I besuchen. Dies sei laut Kommission ein ermutigender Schritt zur Förderung der Integration der Roma in die Gesellschaft.



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190906-integration-roma_de

Jahresbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/report-implementation-national-roma-integration-strategies-2019_en



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

STRAßENVERKEHR

KOMMISSION LEITET VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND WEGEN UNGERECHTER VERGÜTUNG FÜR ANBIETER ELEKTRONISCHER MAUTDIENSTE EIN

Am 25.07.2019 hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des Verstoßes der in der Entscheidung der Kommission 2009/750/EG festgelegten Grundsätze der gerechten und nichtdiskriminierenden Vergütung von Anbietern des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS) eingeleitet. Die EETS-Anbieter sollen künftig in Deutschland gezahlte Mautgebühren erheben und hierfür eine Vergütung in Höhe von 0,75 % der Mauteinnahmen erhalten. Nach Ansicht der Kommission deckt die Vergütung nicht die Kosten der EETS-Anbieter und liegt deutlich unterhalb derer für nationale Anbieter. Hierdurch würden auch die Interoperabilität und die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für EETS-Dienste in der EU gefährdet. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um auf die Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_19_4251

Entscheidung der Kommission 2009/750/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009D0750&from=DE>

KOMMISSION LEITET WEITERE BEFRAGUNG ZUR DELEGIERTEN VERORDNUNG ÜBER ELEKTRONISCHE MAUTSYSTEME EIN

Am 08.09.2019 hat die Kommission eine weitere Befragung zur Überprüfung der delegierten Verordnung über elektronische Mautsysteme eingeleitet. Bis zum 06.10.2019 erhalten Interessenträger Gelegenheit, der Kommission Rückmeldung zu den Anforderungen in Bezug auf Fahrzeugklassifizierung, Nutzer, Interoperabilität und Konformitätsbewertungsstellen zu geben. Bereits am 12.07.2019 hatte die Kommission eine Befragung zur Durchführungsverordnung über die Anforderung von Anbietern elektronischer Mautdienste durchgeführt (EB 15/19). Ziel ist es unter anderem, die Regelungen über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme (EETS) zu vervollständigen. Die Verordnung soll die Kommissionsentscheidung über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten aufheben und zum 19.10.2021 in Kraft treten.

Ankündigung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-5606887_de



Entscheidung der Kommission zu elektronischen Mautdiensten:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009D0750&from=EN>

RAT LEGT STANDPUNKT ZU KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ITALIEN MIT DER SCHWEIZ FEST

Am 18.07.2019 hat der Rat seinen Standpunkt zur Ermächtigung Deutschlands und Italiens zur Änderung der Vereinbarungen über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion festgelegt. Die Kommission hatte die Vorschläge am 13.05.2019 nach Anträgen von Deutschland im Mai 2017 und Italien im Februar 2018 vorgelegt. Die Schweiz hatte auf der Sitzung des Gemischten Landverkehrsausschusses EU-Schweiz im Juni 2018 ebenfalls mitgeteilt, dass hieran Interesse bestehe. Durch die Änderungen sollen der Auslastungsgrad der Fahrzeuge erhöht und die Integration der Grenzregion gestärkt werden. Das Europäische Parlament hat seine Arbeit an den Vorschlägen noch nicht aufgenommen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen sind um Stellungnahmen ersucht worden.

Ergebnisse des Rates vom 18.07.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/40414/st01137-en19.pdf>

Standpunkt zu Kabotage zwischen Deutschland und der Schweiz:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10425-2019-INIT/de/pdf>

Standpunkt zu Kabotage zwischen Italien und der Schweiz:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10432-2019-INIT/de/pdf>

SCHIENENVERKEHR

KOMMISSION VERKLAGT ÖSTERREICH IM ZUSAMMENHANG MIT DER ZERTIFIZIERUNG VON ZUGFÜHRERN

Am 25.07.2019 hat die Kommission beschlossen, Österreich vor dem EuGH wegen der Nichteinhaltung der Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern zu verklagen. In Österreich ist die für die Ausstellung der Fahrerlaubnisse benannte Behörde nicht die laut der Richtlinie vorgeschriebene zuständige Sicherheitsbehörde. Die mit der Zertifizierung von Zugführern beauftragte österreichische Behörde ist die öffentliche Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH), obwohl diese Aufgabe laut Kommission vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wahrgenommen werden sollte. Die Kommission hat daher im November 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und im April 2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. Nachdem nach Auffassung der Kommission die österreichischen Behörden keine Abhilfe geschaffen haben, muss nun der EuGH hierüber urteilen.



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_4262

Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32007L0059>

BINNENSCHIFFFAHRT

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU BINNENSCHIFFFAHRTSINFORMATIONSDIENSTEN EIN

Am 08.08.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu den Binnenschifffahrtsinformationssystemen (RIS) eingeleitet. Bis zum 31.10.2019 erhalten Interessenträger Gelegenheit, der Kommission Rückmeldung zur Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte RIS auf den Binnenwasserstraßen der EU zu geben. Dabei sollen insbesondere die Potentiale der Digitalisierung zur Verbesserung der Informations- und Managementdienste zur Unterstützung der Güter- und Personenschiffahrt beleuchtet werden. Die Ergebnisse der Konsultation können als Grundlage für eine mögliche Überarbeitung der Richtlinie dienen.

Veröffentlichung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5329205_en#plan-2017-1955

Richtlinie 2005/44/EG über RIS:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005L0044&from=EN>

BAUEN UND WOHNEN

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUM INTELLIGENZFÄHIGKEITSINDIKATOR FÜR GEBÄUDE EIN

Am 09.08.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung des Intelligenzfähigkeitsindikators für Gebäude (SRI) eingeleitet. Bis zum 03.10.2019 erhalten Interessenträger Gelegenheit, Anmerkung zur Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens und der Umsetzungsmaßnahmen für die Schaffung des Indikators der Kommission mitzuteilen. Der SRI soll die Fähigkeit von Gebäuden messen, energieeffiziente Systeme zur Anpassung des Betriebs der Gebäude an den Bedarf der Bewohner und des Netzes zu unterstützen. Der Fragebogen umfasst unter anderem Fragen zur Zielgruppe des Indikators, zur Art von Gebäuden und zu den Kosten der Umsetzung. Basierend auf der Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EU) 2018/844 möchte die Kommission nach Abschluss der Konsultation bis zum 31.12.2019 mit einem oder mehreren delegierten Rechtsakten ein gemeinsames System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden einrichten.

Ankündigung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/energy/en/consultations/consultation-establishment-smart-readiness-indicator-buildings>



Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EU) 2018/844:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0844&from=EN>

EU-INITIATIVE UIA PRÄMIERT 20 EUROPÄISCHE STÄDTE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Am 05.08.2019 prämierte die EU-Initiative Urban Innovative Actions (UIA) 20 europäische Städte für innovative Projekte zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Das Budget aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ERDF) beträgt rund 80 Mio. €. Die Themenschwerpunkte des vierten Projektaufrufs waren der digitale Wandel, nachhaltige Flächennutzung, Armutsbekämpfung und Sicherheit in Städten. Die Stadt Landshut wurde als einzige deutsche Stadt für das Konzept „Home and Care“ prämiert, das ein besonderes Gesundheits- und Kinderbetreuungsangebot für alleinerziehende Eltern schafft (ERDF-Budget: rund 5 Mio. €). Der fünfte Projektaufruf wird voraussichtlich im September 2019 gestartet. Interessierte Kommunen können sich dann um Fördermittel (Förderquote aus ERDF in Höhe von 80 %) in den Kategorien Luftqualität, Kreislaufwirtschaft, Kultur und demographischer Wandel bis Dezember 2019 bewerben. Die Gewinner werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 bekannt gegeben.

Veröffentlichung von UIA (in englischer Sprache):

<https://www.uia-initiative.eu/en/news-events/20-new-uia-projects-find-out-about-results-4th-call-proposals>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

JUSTIZ

EUROJUST STARTET NEUES TERRORISMUSREGISTER

Eurojust hat am 05. September 2019 ein justizielles Terrorismusregister (Judicial Counter-Terrorism Register, CTR) eingerichtet. Das CTR ist eine EU-weite Datenbank für terroristische Aktivitäten. Hier werden justizielle Informationen gesammelt, um Verbindungen zwischen Verfahren gegen Terrorverdächtige zu finden. Die gesammelten Informationen sollen einen schnellen Datenaustausch ermöglichen und nationale Justizbehörden im Kampf gegen Terrorismus unterstützen.

Verwaltet wird das CTR von Eurojust in Den Haag. Eurojust wurde 2002 gegründet. Aufgabe von Eurojust ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in der Europäischen Union. Das CTR konzentriert sich ausschließlich auf justizielle Verfahren und wird nicht zu Überschneidungen mit den von Europol durchgeführten Analysen führen.

Initiiert wurde die Einrichtung dieses Registers von Frankreich, Deutschland, Spanien, Belgien, Italien, Luxemburg und den Niederlanden als Antwort auf die Terroranschläge in Frankreich in Paris und Saint-Denis im November 2015.

Alle Mitgliedstaaten können das CTR nutzen. Nationale Justizbehörden werden aufgefordert, noch in diesem Monat Informationen über Verdächtige und Fälle zu übermitteln.

Pressemitteilung von Eurojust:

http://www.eurojust.europa.eu/press/Documents/2019-09-05-CTR/2019-09-05-CTR-Press-Release_DE.pdf

Pressemitteilung der Europäischen Kommission zu dem Terrorismusregister von Eurojust:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190905-eurojust-terrorismusregister_de

EUGH: DEUTSCHES LEISTUNGSSCHUTZRECHT FÜR PRESSEVERLEGER UNANWENDBAR, RECHTSSACHE C-299/17

Am 12.09.2019 urteilte der EuGH, dass das deutsche Leistungsschutzrecht für Presseverleger (§§ 87f bis 87h UrhG) nicht anwendbar ist. Grund hierfür ist eine fehlende Notifizierung der Kommission gemäß einer EU-Richtlinie.



Der Entscheidung des EuGH liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Az. 16 O 546/15) zu Grunde. Die VG Media, die Leistungsschutzrechte für Presseverleger wahrnimmt, erhob vor dem Landgericht Berlin Schadenersatzklage gegen Google. Sie wendet sich dagegen, dass Google für seine eigenen Dienste Textausschnitte und Bilder von Inhalten, die ihre Mitglieder hergestellt haben, benutzt, ohne ein Entgelt zu zahlen. Die Klage stützt sich maßgeblich auf § 87g Abs. 4 S. 1 UrhG. Diese Vorschrift verbietet es ausschließlich gewerblichen Betreibern von Suchmaschinen und gewerblichen Anbietern von Diensten, die Inhalte aufbereiten, Presseerzeugnisse oder Teile hiervon (ausgenommen einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte) öffentlich zugänglich zu machen.

Die Vorschriften der §§ 87f bis 87g UrhG hatte Deutschland am 01.08.2013 in das Urhebergesetz eingeführt. Der diesbezügliche Gesetzesentwurf zur Änderung des Urhebergesetzes wurde der Kommission nicht übermittelt. Eine solche Übermittlung sieht jedoch Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34 (diese Richtlinie ist seit 07.10.2015 aufgehoben, galt aber für den hiesigen Sachverhalt noch) vor, wenn es sich um eine „technische Vorschrift“ im Sinne der Richtlinie handelt. Zentrale Frage vor dem EuGH war somit, ob die Änderung des Urhebergesetzes vom 01.08.2013 eine „technische Vorschrift“ im Sinne der Richtlinie 98/34 ist.

Der EuGH bejahte nun diese Frage und folgt damit dem Schlussantrag des Generalanwalts Gerard Hogan. Der EuGH entschied, dass eine Regelung wie die des § 87g Abs. 4 S. 1 UrhG eine Vorschrift betreffend Dienste der Informationsgesellschaft sei und somit eine „technische Vorschrift“ im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie.

Mangels Übermittlung des Gesetzesentwurfs an die Kommission müssen die Vorschriften folglich unangewendet bleiben. Es ist nun Sache des Landgerichts Berlin, den Rechtsstreit im Einklang mit dem Urteil des EuGH zu entscheiden.

In seiner Entscheidung ging der EuGH am Rande auch auf die am 06.06.2019 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt ein. Diese Richtlinie enthält ein der deutschen Regelung vergleichbares Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Die Umsetzungsfrist läuft noch bis 07.06.2021 (EB 10/19). Für die Entscheidung des EuGH spielte diese Richtlinie jedoch keine Rolle, da der Sachverhalt vor dem Inkrafttreten der Richtlinie lag.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=217670&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=13119934>

Schlussantrag des Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=208982&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=13119871>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATIONEN ZU EUROPÄISCHEN PARTNERSCHAFTEN UNTER HORIZONT EUROPA

Nachdem bereits die Möglichkeit gegeben wurde, Feedback zu zwölf unter Horizont Europa geplanten Europäischen Partnerschaften zu geben (bis 27.08.2019), hat die Kommission nunmehr öffentliche Konsultationen zu diesen gestartet. Noch bis zum 06.11.2019 haben interessierte Stakeholder – darunter vor allem nationale Behörden, die Forschungsgemeinschaft, die Industrie, Stiftungen usw. – die Möglichkeit, in Stellungnahmen die grundsätzliche Notwendigkeit und den Zuschnitt und Schwerpunkte der geplanten Partnerschaften zu bewerten. Die Ergebnisse der Konsultationen werden entscheidend in die Folgenabschätzung einfließen.

Im Einzelnen geht es um folgende Partnerschaften:

- Europäische Partnerschaft für integriertes Flugverkehrsmanagement
- Globale Gesundheitspartnerschaft zwischen der EU und Afrika
- Europäische Partnerschaft für innovative Gesundheit
- Europäische Partnerschaft für das Messwesen
- Europäische Partnerschaft für saubere Luftfahrt
- Europäische Partnerschaft für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa
- Europäische Partnerschaft für sauberen Wasserstoff
- Europäische Partnerschaft für innovative kleine und mittlere Unternehmen
- Europäische Partnerschaft für wichtige digitale Technologien
- Europäische Partnerschaft für intelligente Netze und Dienste
- Europäische Partnerschaft für einen sicheren und automatisierten Straßenverkehr
- Europäische Partnerschaft für die Umgestaltung des europäischen Eisenbahnsystems

Unter Horizont Europa soll die bisherige recht unübersichtliche Anzahl von Partnerschaftsinstrumenten (z. B. ERA-Nets, JPIs, P2Ps) unter dem Dachbegriff „Europäische Partnerschaften“ zusammengefasst und vereinfacht werden.

Link zur Übersicht der Konsultationen mit jeweils weitergehendem Link:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives_de?topics=All&stage_type=All&type_of_act=All&keywords=Horizon&feedback_status=All



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

EU-HAUSHALT

EU-HAUSHALT 2020: RAT NIMMT VERHANDLUNGSSTANDPUNKT AN UND SETZT SCHWERPUNKTE BEI WACHSTUM, INNOVATION, SICHERHEIT UND MIGRATION

Am 03.09.2019 nahm der Rat seinen Standpunkt zum Entwurf der Kommission für den EU-Haushaltsplan 2020 förmlich an. Grundlage ist weiterhin die Annahme, dass sich das Vereinigte Königreich bis Ende 2020 vollständig am EU-Haushalt beteiligt. Insgesamt veranschlagt der Haushaltsausschuss des Rates für das kommende Jahr 166,8 Mrd. € an Verpflichtungsermächtigungen und 153,1 Mrd. € an Zahlungen. Dies entspricht einer Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen um 0,6 % und um 3,3 % für Zahlungen gegenüber 2019. Im Vergleich zu dem von der Kommission vorgelegten Haushaltsentwurf für 2020 möchte der Rat die Verpflichtungsermächtigungen um 1,5 Mrd. € und die Zahlungen um 600 Mio. € reduzieren. Die EU-Mitgliedstaaten wollen sich auf die Politikbereiche und Förderprogramme konzentrieren, bei denen aus Ihrer Sicht ein eindeutiger europäischer Mehrwert besteht. So verfolgte der Rat insbesondere bei den Verwaltungsausgaben einen strikten Ansatz und nahm auch hier Kürzungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag vor.

Als Prioritäten für den Haushalt 2020 nennt der Rat die Stärkung der europäischen Wirtschaft und Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, die Bekämpfung des Klimawandels, ausreichende Mittel für die Migration und den Schutz der EU-Außengrenzen, die Stärkung des Katastrophenschutzes sowie angemessene Ressourcen für auswärtiges Handeln im Einklang mit den strategischen EU-Interessen. Knapp 20 % der Ausgaben sollen für die Bekämpfung des Klimawandels zur Verfügung stehen. Im Bereich Sicherheit und Migration veranschlagen die Mitgliedstaaten für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) gegenüber 2019 eine Mittelsteigerung von 32,4 %.

Der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments debattierte ebenfalls am 03.09.2019 den Ratsstandpunkt, dies teilweise unter heftiger Kritik der Abgeordnete („blinde Kürzungen nur aus technokratischen Gründen“).

Darüber hinaus billigte der Rat am 03.09.2019 Kommissionsvorschläge für Berichtigungen zum laufenden Haushalt 2019. Diese sollen den Überschuss von 1,8 Mrd. € aus 2018 in den Haushalt 2019 aufnehmen; die Förderprogramme „Horizont 2020“ sowie „Erasmus +“ sollen dadurch aufgestockt werden.

Ratsstandpunkt zum Haushaltsentwurf 2020 der Kommission (Übersicht):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10919-2019-ADD-1/de/pdf>



Mitteilung des Rates zur Einigung der EU-Botschafter vom 10.07.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/07/10/2020-eu-budget-council-agrees-its-position/>

Ratsvorlage zur Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds zwecks Hilfeleistung für Österreich, Italien und Rumänien vom 08.07.2019:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10926-2019-INIT/de/pdf>

STEUER

KOMMISSIONSSTUDIE BEZIFFERT MEHRWERTSTEUERLÜCKE IN 2017 MIT 137 MRD. €

Laut der am 05.09.2019 vorgestellten Kommissionsstudie zur sogenannten Mehrwertsteuerlücke entgingen den EU-Mitgliedstaaten 2017 insgesamt rund 137 Mrd. € an Mehrwertsteuer. Die Studie erfasste die Differenz zwischen den erwarteten Mehrwertsteuereinnahmen und dem tatsächlich erhobenen Betrag. Danach ist Deutschland eins der drei Länder, in denen die Mehrwertsteuerlücke zunahm.

Die Mehrwertsteuerlücke ging laut der Studie 2017 nominal um 8 Mrd. € auf 137,5 Mrd. € zurück. Dies sei mit dem Rückgang im Jahr 2016 um 7,8 Mrd. € vergleichbar. Die Mehrwertsteuerlücke 2017 habe 11,2 % der Mehrwertsteuereinnahmen in der EU entsprochen, im Vorjahr 12,2 %. Dieser Abwärtstrend sei nun schon seit fünf Jahren in Folge zu beobachten. Die Reduzierung im Jahr 2017 ist laut Wirtschafts- und Finanzkommissar Pierre Moscovici auf ein günstiges Wirtschaftsklima und kurzfristige politische Lösungen zurückzuführen. Eine umfassende Reformierung des Mehrwertsteuersystems sei jedoch für größere Fortschritte unerlässlich. Die Mitgliedstaaten könnten es sich nicht erlauben, untätig zu bleiben, zumal es bereits einige Vorschläge der Kommission zu einem neuen Mehrwertsteuersystem gebe.

Die Mehrwertsteuerlücke ist laut Kommission ein Indikator für Durchsetzungsmaßnahmen der EU-Staaten bei der Mehrwertsteuer. Sie dient als Schätzwert für Mindereinnahmen, die auf Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Zahlungsunfähigkeit und dergleichen beruhen. Aber auch systemimmanente Unstimmigkeiten sowie der Karussellbetrug seien für einen Verlust in Milliardenhöhe verantwortlich.

Rumänien (36 %), Griechenland (34 %) und Litauen (25 %) wiesen 2017 die größten Mehrwertsteuerlücken auf. Schweden, Luxemburg und Zypern hingegen verzeichneten durchschnittlich nur 1 %.

EU-Staaten, die ihre Lücke deutlich reduzieren konnten, sind Malta (-7 %), Polen (-6 %) und Zypern (-4 %). Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Slowakei, Slowenien und Tschechien konnten sie um mehr als 2 % verringern.

Erheblich gestiegen sei die Mehrwertsteuerlücke dagegen in Griechenland (+ 2,6 %) und Lettland (+ 1,9 %). In Deutschland lag sie bei rund 25 Mrd. € (10 %) und ist im Vergleich zu 2016 von knapp 23,7 Mrd. € um 0,2 %



gestiegen. Zwischen 2013 und 2017 verkleinerte sich die Lücke insgesamt um ungefähr 0,4 % pro Jahr und wird nach ersten Einschätzungen in 2018 auf 9 % fallen.

Volltext der Studie vom 05.09.2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/vat-gap-full-report-2019_en.pdf

Fragen und Antworten der Kommission zur Mehrwertsteuerlücke:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_19_5513

Informationsblatt der Kommission zur Mehrwertsteuerlücke (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/vat-gap-factsheet-2019_en.pdf

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK VERSCHÄRFT NEGATIVZINS UND STARTET NEUE ANLEIHEKÄUFE

Am 12.09.2019 tagte der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt am Main, zum vorletzten Mal unter dem derzeitigen Präsidenten *Mario Draghi*. Die Sitzung war mit Spannung erwartet worden, da die EZB zuvor die „Normalisierung“ ihrer Geldpolitik hatte abbrechen müssen und im Juli signalisiert hatte, eine neuerliche Lockerung sei eine echte Option.

Nun senkte sie den bislang bei -0,4 % liegenden Einlagenzinssatz um zehn Basispunkte auf -0,5 %. Demgegenüber bleibt der Leitzins für Hauptrefinanzierungsgeschäfte seit März 2016 unverändert bei 0 %, der Zinssatz für Spitzenrefinanzierungen bei 0,25 %. Neu führt die EZB einen Staffelzins für bestimmte Freibeträge ein, um die Banken in gewissem Umfang zu entlasten.

Außerdem beschloss die EZB eine Wiederaufnahme der Nettoanleihekäufe („Asset Purchase Programme“) ab dem 01.11.2019, die zum 31.12.2018 eingestellt worden waren. Das monatliche Ankaufvolumen soll bei 20 Mrd. € liegen. Weiterhin werden die Bedingungen für die neue Reihe von gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften („Targeted Longer-Term Refinancing Operations“, TLTRO III) geändert – insbesondere um günstige Voraussetzungen für die Kreditvergabe der Banken aufrecht zu erhalten. Dies betrifft die Zinssätze wie auch die Laufzeit der TLTRO III, die von zwei auf drei Jahre verlängert wird.

Es ist zu vermuten, dass der EZB-Rat bei diesen Beschlüssen zur Lockerung der Geldpolitik noch eher vorsichtig vorgehen wollte, um keine Entscheidungen zu treffen, die die Handlungsfreiheit von *Draghis* designierter Nachfolgerin *Christine Lagarde* zu sehr einschränken würden. Hintergrund dieser Lockerung der EZB-Geldpolitik sind insbesondere die makroökonomischen Projektionen ihres volkswirtschaftlichen Stabs. So sanken zuletzt sowohl die Prognosen für das Euroraum-Wirtschaftswachstum 2019 als auch die Inflationsprognosen. Das Inflationsziel der EZB sind nahe, jedoch unter 2 %.



Pressemitteilung der EZB vom 12.09.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.mp190912~08de50b4d2.en.html>

EUROPÄISCHES PARLAMENT: BILLIGUNG DER DESIGNIERTEN EZB-PRÄSIDENTIN LAGARDE

Am 04.09.2019 tagte in Brüssel der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) und hörte hierbei die designierte Präsidentin der Europäischen Zentralbank (EZB) *Christine Lagarde* an. Während diese sich bereits vorher schriftlich zu den 76 Fragen des Europäischen Parlaments (EP) geäußert hatte, richtete sie nun einen 15-minütigen Vortrag an den ECON und stellte sich dann den Fragen der Abgeordneten.

Lagarde stellte zunächst klar, dass die Inflation noch zu niedrig sei und mit Hilfe einer lockeren Geldpolitik ansteigen müsse. Als Inflationsziel nannte sie wie die EZB einen Wert unter, aber nahe an 2 %. Bei den Leitzinsen gebe es keine sichere Antwort, wie lange noch mit einem niedrigen Zins weitergearbeitet werde. Die Preisstabilität sei das größte Ziel, und eine Kosten-Nutzen-Analyse müsse zeigen, welche Instrumente einzusetzen seien. Sie sei bereit, neue Wege zu gehen und mit innovativen geldpolitischen Instrumenten zu arbeiten.

Im Zusammenhang mit Klimaschutzfragen wies *Lagarde* darauf hin, die EZB würde sich unter ihr primär um die Gewährleistung von Preisstabilität kümmern – aber flankierend auch andere Felder wie den Klimaschutz unterstützen.

Zu digitalen Währungen äußerte sich *Lagarde* differenziert: Der Bitcoin sei zu klein, um die Finanzmarktstabilität zu bedrohen und daher für die Notenbanken kein Thema. Facebooks geplante Libra dagegen müsse man in das gesamte Finanzmarkt-Regelwerk einbinden. Wichtig sei die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und mit Nicht-Eurostaaten. Langfristiges Ziel sei es, 26 Staaten in das Eurowährungsgebiet aufzunehmen. Weiterhin forderte *Lagarde* die 19 EU-Staaten auf, fiskalische Spielräume zu nutzen, um die Konjunktur zu stärken.

Bei der Abstimmung stimmten 37 ECON-Mitglieder für *Lagarde*, elf dagegen, vier enthielten sich. Das EP-Plenum soll in der Woche vom 16.09.2019 abstimmen. Die Abstimmungen im EP haben jedoch keine bindende Wirkung: Die endgültige Entscheidung treffen die EU-Staats- und Regierungschefs.

MdEP *Markus Ferber* erklärte zu *Lagardes* Äußerungen, die ultraexpansive Geldpolitik der EZB habe im Ergebnis wenig gebracht. Die Ära der Negativzinsen müsse unter ihr ein Ende finden. Grundsätzliche Kritik kam auch vom Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank: Die Zentralbanken hätten kaum noch Mittel, um eine echte Wirtschaftskrise wirkungsvoll zu dämpfen. Eine weitere Zinssenkung werde nur die Vermögenspreise in die Höhe treiben und die Sparer weiter belasten.



Schriftliche Antworten *Lagarde*s auf Fragen des EP (in englischer Sprache):

https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2019/09-04/1187645EN.pdf

Video der Anhörung im ECON am 04.09.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.europarl.europa.eu/streaming/?event=20190904-0900-COMMITTEE-ECON>

JÄHRLICHE INFLATION DES EURORAUMS BLEIBT IM AUGUST BEI 1,0 %

Laut der Schnellschätzung von Eurostat, dem statistischen Amt der EU, vom 30.08.2019 beträgt die jährliche Inflation im Euroraum im August 2019 1,0 %, ist also unverändert gegenüber Juli. Bei den Hauptkomponenten der Inflation im Euroraum erwartet Eurostat, dass Lebensmittel, Alkohol und Tabak im August die höchste jährliche Rate aufweisen: 2,1 % gegenüber 1,9 % im Juli. Folgen würden Dienstleistungen mit 1,3 % gegenüber 1,2 % im Juli, Industriegüter ohne Energie (unverändert 0,4 %) und Energie mit -0,6 % gegenüber 0,5 % im Juli.

Mitteilung von Eurostat vom 30.08.2019:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10080610/2-30082019-AP-DE.pdf/12fde7a9-13eb-484a-9107-250f203ccc8d>

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK LOCKERT AUFSICHTLICHE ERWARTUNGEN BEI NOTLEIDENDEN KREDITEN

Laut Mitteilung vom 22.08.2019 überarbeitet die Europäische Zentralbank (EZB) ihre aufsichtlichen Erwartungen an Banken zur Risikovorsorge für notleidende Kredite („Non-performing loans“, NPLs). Damit möchte sie der neuen EU-Verordnung 2019/630 vom 17.04.2019 Rechnung tragen. Praktisch bedeutet dies etwas längere Fristen für die Deckung von NPLs.

Die Neuregelung behandelt NPLs im Rahmen der sogenannten ersten Säule der europäischen Bankenaufsicht, die die Eigenkapitalausstattung der Banken betrifft. Abzüge vom Eigenkapital der Bank erfolgen automatisch. Die Neuregelung erfasst nicht die immer noch hohen Bestands-NPLs aus Finanz- und Wirtschaftskrise. Sie gilt auch nicht für Kredite aus dem vor dem 26.04.2019 existierenden Darlehensbestand, die erst später notleidend werden könnten.

Wie schon bislang müssen Banken unbesicherte NPLs innerhalb von zwei Jahren mit Eigenkapital unterlegen, jedoch beginnt die Frist nach der Neuregelung nun ein Jahr später. Bei besicherten NPLs fängt die Frist nun zwei Jahre später als bisher an zu laufen: Somit sind mit Immobilien besicherte NPLs nach neun Jahren voll zu decken und mit sonstigen Sachwerten besicherte NPLs nach sieben Jahren. Die Anpassungen gelten auch bei Krediten, für die eine öffentliche Exportversicherungsagentur Bürgschaften oder Versicherungen bereitstellt.



Hingegen bleiben u. a. die spezifischen Umstände unverändert, aufgrund derer die aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge für bestimmte Portfolios/Risikopositionen unter Umständen nicht angemessen sind.

Nach aktuellen Daten der EZB sank die NPL-Quote der im Eurowährungsgebiet ansässigen Banken per Jahresende 2018 um 19 % auf 619 Mrd. €. 2017 waren es noch 768 Mrd. €. Absolut gesehen machte dabei besonders Italien erhebliche Fortschritte: minus 28 %. Dagegen stieg das NPL-Volumen in Finnland, Luxemburg und Zypern leicht. Häufig vermieden Banken es, ein Darlehen als notleidend auszuweisen, indem sie etwa den Kredit umstrukturieren, stunden oder die Zahlungsfrist verlängern, bevor die maßgeblichen 90 Tage ohne Zahlung vergangen sind. Insgesamt sind die NPLs nach wie vor ein Hindernis für die Vollendung der Bankenunion. Denn diese soll nach Meinung von Kommission wie auch EZB eine gemeinsame europäische Einlagensicherung enthalten.

Mitteilung der EZB zur Lockerung der aufsichtlichen Erwartungen vom 22.08.2019:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ssm.pr190822~f3dd1be8a4.de.html>

Verordnung (EU) 2019/630 vom 17.04.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R0630&from=DE>

KOMMISSIONSMITTEILUNG ZUR ÄQUIVALENZ BEI FINANZDIENSTLEISTUNGEN: SACHSTAND UND VERFAHREN

Am 29.07.2019 legte die Kommission eine Mitteilung vor, in der sie Bilanz über ihre Vorgehensweise bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Finanzdienstleistungsvorschriften zieht. Danach ist die Gleichwertigkeit zu einem wichtigen Instrument geworden, um das Zusammenwachsen der weltweiten Finanzmärkte und die Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden zu fördern.

Zunächst werde geprüft, ob Drittlandsregelungen zu den gleichen Ergebnissen führen wie die eigenen EU-Regelungen. Ein positiver Gleichwertigkeitsbeschluss bedeute, dass die Finanzregulierung oder Aufsicht bestimmter Nicht-EU-Länder dem entsprechenden EU-Rahmen gleichwertig ist. Dadurch entstünden den Marktteilnehmern zum einen bei der Aufsicht Vorteile, weil sie nur ein Regelwerk einhalten müssen. Zum anderen diene dies der Erhaltung von Finanzstabilität, Marktintegrität, Anlegerschutz und gleichen Wettbewerbsbedingungen.

Mit der Gleichwertigkeitsprüfung steht der EU laut Kommission ein Werkzeug zur Verfügung, um sich bei einem strengen Aufsichtsrahmen für die Förderung offener, fairer und effizienter Finanzmärkte einzusetzen. Dadurch könne die Notwendigkeit von Finanzstabilität und Anlegerschutz in der EU mit den Vorteilen der Beibehaltung eines offenen und global integrierten EU-Finanzmarkts verknüpft werden. Ferner werde die Annäherung der Rechtsvorschriften an internationale Standards und die aufsichtliche Zusammenarbeit mit Drittlandspartnern



gefördert. In den vergangenen Jahren habe es Verbesserungen des EU-Konzepts für die Bestimmung und Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit gegeben: Z. B. wurde die Rolle der europäischen Finanzaufsichtsbehörden bei der Überwachung als gleichwertig eingestufte Drittländer gestärkt.

Als Prioritäten für 2019 und 2020 umreißt die Kommission die Arbeiten an Gleichwertigkeitsprüfungen oder Beschlussvorschlägen in mehreren Bereichen. Am weitesten vorangeschritten seien die Abschlussprüfung (Angemessenheit) und die Referenzwerte. Einen weiteren Schwerpunkt soll die Überwachung darstellen. Insbesondere Gebiete oder Drittländer mit hoher Relevanz, Marktentwicklungen und die Überprüfung auslaufender Gleichwertigkeitsbeschlüsse sollen im Mittelpunkt stehen.

Mitteilung der Kommission zur Gleichwertigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen vom 29.07.2019:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-349-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

FINANZMARKT

ESMA VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER DIE MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN EINER FINANZKRISE AUF INVESTMENTFONDS

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 05.09.2019 einen Bericht über die Auswirkungen einer möglichen Finanzkrise auf Investmentfonds veröffentlicht (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB).

DIGITALE INFRASTRUKTUR

KOMMISSION GENEHMIGT FÖRDERPROGRAMME FÜR BREITBANDAUSBAU IN KÄRNTEN UND GRIECHENLAND

Für den Breitbandausbau in Kärnten hat die Kommission am 20.08.2019 eine öffentliche Förderung von 60 Mio. € genehmigt. Das regionale Breitbandprogramm hat den Ausbau von Infrastruktur für ultraschnelles Breitband in entlegenen ländlichen Regionen Kärntens zum Ziel. Die öffentliche Förderung soll sowohl im Download als auch im Upload Internetgeschwindigkeiten von mindestens 100 Megabits pro Sekunde (Mbps) in unterversorgten ländlichen Regionen ermöglichen. Dritten Dienstleistern wird der Netzzugang zu gleichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen gewährt. Laut Kommission entspricht die Fördermaßnahme insbesondere aufgrund der insgesamt positiven Auswirkungen auf den österreichischen Breitbandmarkt sowohl den EU-Beihilfavorschriften als auch der Digitalen Agenda für Europa sowie den Zielen bis 2025 für Hochgeschwindigkeits-Internetverbindungen.

Ebenso teilte die Kommission am 31.07.2019 mit, dass sie eine öffentliche Förderung von ca. 300 Mio. € für ein ultraschnelles Breitbandnetz in Griechenland nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt habe. Die



griechische Regelung soll den Ausbau einer Breitband-Infrastruktur voranbringen, die Haushalten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen Download-Geschwindigkeiten von mindestens 100 Mbps bieten kann und auf ein Gigabit pro Sekunde aufrüstbar ist. Das Vorhaben betrifft Gebiete, in denen aktuell kein schnelles Breitbandnetz vorhanden ist und in denen kein privater Investor Interesse daran gezeigt hat, in naher Zukunft zu Marktbedingungen zu investieren.

Die Kommission genehmigte hier für den Ausbau auch den Einsatz von EU-Mitteln. Das griechische Programm wird aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und durch private Investitionen finanziert. Die Beihilfe werde in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren gewährt, an dem sich Anbieter aller Technologien beteiligen können. Alle Betreiber sollen diskriminierungsfrei Zugang zu dem geförderten Netz erhalten.

EU-Leitlinien zu staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit schnellem Breitbandausbau vom 26.01.2013:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:025:0001:0026:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission zur Gigabit-Gesellschaft vom 14.09.2016:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-587-DE-F1-1.PDF>

Beihilfenregister (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

EUGH: SUBVENTIONEN FÜR BMW-WERK LEIPZIG NUR TEILWEISE ZULÄSSIG

Der EuGH hat in der Rechtssache C-654/17 P (Bayerische Motoren Werke AG und Freistaat Sachsen/Europäische Kommission) am 29.07.2019 entschieden, dass die im Jahr 2010 angemeldete beabsichtigte Beihilfe in Höhe von rund 45 Mio. € für die Errichtung einer Produktionsanlage von BMW zur Herstellung von Elektroautos und Hybrid-Sportwagen in Leipzig nur in Höhe von 17 Mio. € mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Der EuGH ist in seinem Urteil den Schlussanträgen des Generalanwalts *Evgeni Tanchev* gefolgt, der der Ansicht war, dass eine Beihilfe in Höhe von 45 Mio. € in unzulässiger Weise den Wettbewerb verzerre.

Volltext des Urteils vom 29.07.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=216553&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12703785>

Schlussanträge des Generalanwalts *Evgeni Tanchev* vom 03.04.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=212641&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4772197>

ESMA VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER DIE MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN EINER FINANZKRISE AUF INVESTMENTFONDS

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 05.09.2019 einen Bericht über die Auswirkungen einer möglichen Finanzkrise auf Investmentfonds veröffentlicht. Er bietet nationalen Aufsichtsbehörden einen Rahmen, um das Verhalten von Investmentfonds im Falle einer Finanzkrise zu untersuchen. Die ESMA kam in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass die meisten Fonds in der Lage wären, mit so einer Krise umzugehen, allerdings werden auch Schwachstellen aufgezeigt. Zudem werden die Auswirkungen von Liquidationen auf die Finanzmärkte aufgeführt.

Bericht der ESMA „Stress simulation for investment funds“ (in englischer Sprache):

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma50-164-2458_stresi_report.pdf



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK LOCKERT AUFSICHTLICHE ERWARTUNGEN BEI NOTLEIDENDEN KREDITEN

Laut Mitteilung vom 22.08.2019 überarbeitet die Europäische Zentralbank (EZB) ihre aufsichtlichen Erwartungen an Banken zur Risikovorsorge für notleidende Kredite („Non-performing loans“, NPLs). Damit möchte sie der neuen EU-Verordnung 2019/630 vom 17.04.2019 Rechnung tragen. Praktisch bedeutet dies etwas längere Fristen für die Deckung von NPLs.

Die Neuregelung behandelt NPLs im Rahmen der sogenannten ersten Säule der europäischen Bankenaufsicht, die die Eigenkapitalausstattung der Banken betrifft. Abzüge vom Eigenkapital der Bank erfolgen automatisch. Die Neuregelung erfasst nicht die immer noch hohen Bestands-NPLs aus der Finanz- und Wirtschaftskrise. Sie gilt auch nicht für Kredite aus dem vor dem 26.04.2019 existierenden Darlehensbestand, die erst später notleidend werden könnten (siehe auch Beitrag des StMFH in diesem EB).

Mitteilung der EZB zur Lockerung der aufsichtlichen Erwartungen vom 22.08.2019:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ssm.pr190822~f3dd1be8a4.de.html>

Verordnung (EU) 2019/630 vom 17.04.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R0630&from=DE>

KOMMISSIONSMITTEILUNG ZUR ÄQUIVALENZ BEI FINANZDIENSTLEISTUNGEN: SACHSTAND UND VERFAHREN

Am 29.07.2019 legte die Kommission eine Mitteilung vor, in der sie Bilanz über ihre Vorgehensweise bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Finanzdienstleistungsvorschriften zwischen der EU und Drittländern zieht. Das Konzept der Gleichwertigkeit sieht die Möglichkeit vor, nach positiver Bewertung des Rechtsrahmens eines Drittlands sich auf die entsprechenden Vorschriften und die Arbeit der betreffenden Aufsichtsbehörden zu verlassen. Danach ist die Gleichwertigkeit zu einem wichtigen Instrument geworden, um das Zusammenwachsen der weltweiten Finanzmärkte und die Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden zu fördern (siehe auch Beitrag des StMFH in diesem EB).

Mitteilung der Kommission zur Gleichwertigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen vom 29.07.2019:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-349-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>



FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON GES DURCH DIE WÜRTH-GRUPPE

Die Kommission hat am 28.08.2019 die Übernahme des spanischen Unternehmens Grupo Electro Stocks, S.L.U. (GES) durch die deutsche Elektrogroßhandel GmbH genehmigt. Diese gehört der Adolf Würth GmbH & Co. KG (Würth-Gruppe) an. GES vertreibt elektrische und flüssige Materialien im Bausektor. Die Würth-Gruppe vertreibt Montage- und Befestigungsmaterial für Handwerks- und Industriebetriebe. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass gegen eine Fusion keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken bestehen.

Auszug aus den Daily News der Kommission (in englischer Sprache):

<https://europa.eu/rapid/midday-express-28-08-2019.htm>

Direkter Link zur Wettbewerbssache M-9437 GES – Würth Gruppe (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9437

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON KATHREIN DURCH ERICSSON

Die Kommission hat am 21.08.2019 die Übernahme der deutschen Antennen- und Filteranlagen von Kathrein durch das schwedische Unternehmen Telefonaktiebolaget LM Ericsson genehmigt. Kathrein ist ein weltweit tätiger Anbieter im Bereich der Kommunikationstechnologie. Ericsson ist ein globaler Anbieter von Netzwerkgeräten und -software. Die Kommission kam in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://europa.eu/rapid/press-release_MEX-19-5410_en.htm

Direkter Links zur Wettbewerbssache M-9330 Kathrein – Ericsson (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9332

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION LEITET UNTERSUCHUNG ZU GEPLANTER ÜBERNAHME VON LOTOS DURCH PKN ORLEN EIN

Die Kommission hat am 07.08.2019 eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von Lotos durch PKN Orlen eingeleitet. Bei den beiden polnischen Unternehmen handelt es sich jeweils um integrierte Öl- und Gasunternehmen, die u. a. Großhandelsmärkte und den Einzelhandel mit Brennstoffen für Diesel, Benzin und Kerosin sowie mit Nebenprodukten der Raffination (Bitumen und Schmierstoffe) beliefern. PKN Orlen ist auf den Groß- und Einzelhandelsmärkten für raffinierte Erdölprodukte u. a. in Deutschland vertreten. Die Kommission hat hinsichtlich des Zusammenschlusses Bedenken, da sie Beeinträchtigungen des Wettbewerbs auf mehreren Märkten befürchtet. Nach Auffassung der Kommission drohen durch das angemeldete Vorhaben



eine geringere Auswahl und höhere Preise für andere Unternehmen und Verbraucher, u. a. auf dem Tankstellen-Markt und dem Kerosinmarkt. Das Ergebnis der Untersuchung wird bis zum 13.12.2019 erwartet.

Pressemitteilung der Kommission:

https://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-5149_de.htm

KOMMISSION LEGT FAHRPLAN ZU EU-WETTBEWERBSREGELN FÜR HORIZONTALE VEREINBARUNGEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN VOR

Die Kommission hat am 05.09.2019 einen Fahrplan zur Evaluierung zweier EU-Verordnungen, die bestimmte Forschungs- und Entwicklungs- sowie Spezialvereinbarungen aus dem Anwendungsbereich des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen haben, veröffentlicht. Diese Verordnungen laufen Ende 2022 aus. Ziel der Bewertung ist herauszufinden, ob diese verlängert, geändert oder auslaufen sollten.

Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 03.10.2019. Die daran anschließende öffentliche Konsultation ist für das vierte Quartal 2019 vorgesehen.

Fahrplan der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-4715393_de

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU STAATLICHEN BEIHILFEN FÜR GESUNDHEITS- UND SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE EIN

Die Kommission hat am 31.07.2019 eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der Regelungen über staatliche Beihilfen für Gesundheits- und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse veröffentlicht. Die bisherigen Maßnahmen sollen einer Eignungsprüfung unterzogen werden, um zu prüfen, inwieweit die Vorschriften die im Rahmen des Dienstleistungspakets von 2012 gesteckten Ziele erreicht haben. Die Ziele bestanden darin, die EU-Mitgliedstaaten bei der Finanzierung solcher Dienstleistungen zu unterstützen, die für die Menschen und die Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung sind, und dabei gleichzeitig die wichtigsten Grundsätze der Kontrolle staatlicher Subventionen zu wahren, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Im Rahmen der Bewertung wird auch ermittelt, wie die Verordnung über geringfügige staatliche Beihilfen (sogenannte „De-minimis“-Beihilfen) in Bezug auf solche Dienstleistungen angewandt wurde.

Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 06.11.2019.

Link zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-3777435/public-consultation_de



KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR SICHERHEIT VON MIT DEM INTERNET VERBUNDENEN GERÄTEN UND WEARABLES EIN

Die Kommission hat am 09.08.2019 eine Konsultation zur Sicherheit von mit dem Internet verbundenen Geräten und Wearables veröffentlicht. Die Konsultation richtet sich sowohl an Behörden als auch an Wirtschaftsakteure und steht u. a. im Zusammenhang mit der Funkanlagenrichtlinie und der Datenschutzgrundverordnung. Die Teilnehmer der Konsultation können angeben, ob Maßnahmen in den Bereichen Privatsphäre, Datenschutz und Schutz vor Betrug bei drahtlosen oder tragbaren Geräten erforderlich sind.

Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 15.11.2019.

Zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-6426936/public-consultation_de

AUßENWIRTSCHAFT

EU UND KANADA GEBEN GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU INTERIMISTISCHEN BERUFUNGSSCHIEDSVERFAHREN AB

Die Staats- und Regierungschefs der EU und Kanadas haben sich am 25.07.2019 erneut zur Einhaltung der regelbasierten internationalen Ordnung und zur Wahrung und zum Schutz eines funktionierenden Streitbeilegungssystems der Welthandelsorganisation (WTO) bekannt. Sie einigten sich bilateral auf eine Vereinbarung bezüglich interimistischer Berufungsschiedsverfahren, falls es nicht gelinge, die Blockade des Berufungsgremiums zu überwinden. Anderenfalls wird das Berufungsgremium nach dem 10.12.2019 keine neuen Rechtsmittel mehr prüfen können.

Pressemitteilung der Kommission:

https://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-4709_de.htm

Interimslösung zum Berufungsschiedsverfahren (in englischer Sprache):

https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/july/tradoc_158273.pdf

EU VERHÄNGT STRAFZÖLLE AUF BIODIESELIMPORTE AUS INDONESIEN UND STARTET ANTIDUMPINGVERFAHREN ZU STAHLIMPORTEN AUS CHINA, TAIWAN UND INDONESIEN

Die Kommission hat am 13.08.2019 vorläufige Strafzölle auf Biodieselimporte aus Indonesien erhoben. Durch diese Zölle sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Biodieselhersteller geschaffen werden, da die



indonesische Regierung heimischen Biodieselherstellern Subventionen gewährte und diesen somit Vorteile verschaffte. Bisher sind die neuen Einfuhrzölle nur vorläufig, es wird allerdings untersucht, ob bis Mitte Dezember 2019 endgültige Maßnahmen eingeführt werden können.

Zudem hat die Kommission am 12.08.2019 eine Untersuchung zur Einfuhr von bestimmten flachgewalzten Stahlprodukten aus China, Taiwan und Indonesien eingeleitet. Die Untersuchung geht auf einen Antrag der European Steel Association (EUROFER) zurück, da diese die Auffassung vertritt, dass die Einfuhren aus diesen Ländern zu gedumpten Preisen erfolgten. Die Kommission wird nun innerhalb von acht Monaten entscheiden, ob vorläufige Maßnahmen eingeführt werden sollen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190813-biodieselimporte-indonesien_de

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU FREIHANDELSABKOMMEN MIT SECHS PARTNERLÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS EIN

Die Kommission hat am 04.09.2019 eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung von sechs Freihandelsabkommen mit Partnerländern des Mittelmeerraums eingeleitet. Hierbei handelt es sich um die Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Marokko und Tunesien. Die Konsultation zielt darauf ab, konkrete Beispiele sowie Erkenntnisse und Erfahrungen von Behörden und anderen Interessenträgern zu gewinnen und dient der laufenden Umsetzung der Abkommen sowie der Förderung von Handels- und Investitionsströmen.

Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 27.11.2019.

Link zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5657003/public-consultation_de

ENERGIE

EUG: ÄNDERUNG DER AUSNAHMEREGLUNG FÜR DEN BETRIEB DER OPAL-GASFERNLEITUNG NICHTIG

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat in der Rechtssache T-883/16 Polen / Kommission den Beschluss der Kommission, durch den die Änderung einer Ausnahmeregelung für den Betrieb der Ostseepipeline-Anbindungsleitung (OPAL) genehmigt wird, für nichtig erklärt.

Die OPAL-Gasfernleitung ist die westliche terrestrische Anbindung der Gasfernleitung Nord-Stream 1. Das Gas wird in Deutschland in die Leitung ein- und in der Tschechischen Republik ausgespeist. Die Kommission hatte



zunächst 2009 eine von der Bundesnetzagentur beantragte Ausnahme vom Anwendungsbereich der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie 2003/55) bezüglich des Netzzugangs Dritter und der Entgeltregulierung unter der Bedingung gewährt, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen wie Gazprom nur unter bestimmten Voraussetzungen mehr als 50 % der grenzüberschreitenden Transportkapazitäten der OPAL-Gasfernleitung buchen darf.

2016 genehmigte die Kommission wiederum eine Änderung dieser Ausnahmeregelung. Hiergegen hatte Polen geklagt. Aus Sicht von Polen verstoße diese Änderung gegen den Grundsatz der Solidarität im Energiesektor, da sie u. a. Gazprom ermöglicht, zusätzliche Gasmengen auf den Unionsmarkt umzuleiten. Das EuG ist der Auffassung Polens gefolgt, da die Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung ihrer energiepolitischen Zuständigkeit bestrebt sein müssen, keine Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Interessen der Union und der übrigen Mitgliedstaaten u. a. im Bereich der Versorgungssicherheit zu berühren. Diesbezüglich sind die Interessen im Konfliktfall abzuwägen. Eine solche Abwägung wurde nach Ansicht des EuG seitens der Kommission nicht vorgenommen.

Pressemitteilung des EuG:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-09/cp190107de.pdf>

Volltext des Urteils (in französischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4ED840AC62EB474AD9B66CF69C592016?text=&docid=217543&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=13178430>

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

RAUMFAHRT: EU-SATELLITENNAVIGATIONSGERÄT GALILEO ERREICHT WELTWEIT EINE MILLIARDE SMARTPHONE-NUTZER

Das europäische Satellitennavigationssystem Galileo erreichte am 10.09.2019 erstmals eine Milliarde Smartphone-Nutzer weltweit. Galileo bietet seit Dezember 2016 sogenannte erste Dienste für Smartphone-Nutzer an. Diese sollen den Alltag von Bürgern und Unternehmen durch genaue Ortungs-, Navigations- und Zeitsignale verbessern. Neben der Ausrüstung von Pkw mit dem sogenannten eCall-System, bei dem der Standort des Wagens Notdiensten über Galileo mitgeteilt wird, stellt Galileo auch einen Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue – SAR) bereit, durch den die Zeit für die Ortung von Personen auf See, im Gebirge oder in der Wüste auf weniger als zehn Minuten verkürzt und die Ortungsgenauigkeit von zehn km auf zwei km verbessert wird. Zudem unterstützt Galileo die Behörden mit seinem öffentlichen regulierten Dienst bei sicherheitsrelevanten Zwecken.

Pressemitteilung der Kommission:

https://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-5529_de.htm



KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATIONEN ZU EUROPÄISCHEN PARTNERSCHAFTEN UNTER HORIZONT EUROPA

Die Kommission hat insgesamt zwölf öffentliche Konsultationen zu den im Rahmen des Forschungs- und Förderprogramms Horizon Europa geplanten Europäischen Partnerschaften veröffentlicht. Diese betreffen neben weiteren Themenfeldern die Bereiche saubere Luftfahrt, innovative kleine und mittlere Unternehmen, wichtige digitale Technologien sowie intelligente Netze und Dienste.

Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 06.11.2019 (siehe auch Beitrag des StMWK in diesem EB).

Link zur Übersicht der Konsultationen mit jeweils weitergehendem Link:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives_de?topics=All&stage_type=All&type_of_act=All&keywords=Horizon&feedback_status=All



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUM UN-KLIMAGIPFEL UND EUROBAROMETER-UMFRAGE ZU KLIMASCHUTZ

Am 11.09.2019 hat die Kommission eine Mitteilung für den UN-Klimagipfel in New York und die Ergebnisse einer Eurobarometer-Sonderumfrage zum Klimaschutz veröffentlicht. In der Mitteilung für den UN-Klimagipfel in New York betont die Kommission, dass die EU bei den globalen Klimaschutzmaßnahmen weiterhin eine Vorreiterrolle einnehmen wird, aktiv daran arbeitet, Anfang 2020 eine langfristige Strategie vorzustellen, mit der 2050 gemäß dem Vorschlag der Kommission Klimaneutralität erreicht werden soll, ihre Kontakte und Kooperationen finanzieller und technischer Art mit allen Partnerländern fortführen wird sowie weiterhin der weltweit größte Geber in den Bereichen Entwicklungshilfe und Klimaschutzfinanzierung sein wird. Vor dem Klimagipfel der Vereinten Nationen hat die Kommission eine Eurobarometer-Sonderumfrage zum Thema Klimapolitik und Energie durchgeführt. Diese zeigt unter anderem, dass für 79 % der EU-Bürgerinnen und -Bürger der Klimawandel ein „sehr ernstes“ Problem ist und 23 % den Klimawandel als das schwerwiegendste Problem ansehen, dem die Welt insgesamt gegenübersteht, noch vor Armut, Hunger und dem Mangel an Trinkwasser.

Link zur Mitteilung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/news/20190910_communication_en.pdf

Link zur Gesamtumfrage:

https://ec.europa.eu/clima/citizens/support_de

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR EU-RICHTLINIE ÜBER ALTFahrzeuge

Am 06.08.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der EU-Vorschriften über Altfahrzeuge gestartet. Die Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge wurde im Jahr 2000 erlassen, um die Auswirkungen von Altfahrzeugen auf die Umwelt zu minimieren und die Umweltschutzleistung aller in den Lebenskreislauf von Fahrzeugen einbezogenen Wirtschaftsbeteiligten zu verbessern. Nach der Richtlinie 2018/849/EU muss die Kommission die Richtlinie über Altfahrzeuge bis Ende 2020 bewerten. Alle Bürgerinnen und Bürger, Kfz-Hersteller, -Händler, -Sammler und -Versicherungsgesellschaften, Demontagebetriebe, Shredderanlagenbetreiber, Verwertungs- und Recyclingbetriebe sowie andere Betriebe, die für die Behandlung von Altfahrzeugen sowie deren Komponenten und Wertstoffe zugelassen sind, Verbraucher, die breite Öffentlichkeit, Umweltschutzorganisationen und im Umweltbereich tätige NGOs sowie andere relevante



Interessenvertreter sind aufgerufen, sich an der Konsultation zu beteiligen. Die Konsultation läuft bis 29.10.2019.

Link zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-4731779/public-consultation_de

KOMMISSION REGISTRIERT DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE „LASST UNS DAS PLASTIKZEITALTER IN EUROPA BEENDEN“

Am 27.07.2019 hat die Kommission die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „Lasst uns das Plastikzeitalter in Europa beenden“ registriert. Ziel der Initiative ist es, bis 2027 „alle Kunststoffverpackungen und Plastikflaschen zu verbieten, damit konkrete Maßnahmen ergriffen werden können, um der Begrenztheit unserer Ressourcen Rechnung zu tragen“. Die Organisatoren dieser Bürgerinitiative „rufen die Europäische Kommission dazu auf, die Richtlinie über die Auswirkungen bestimmter Kunststoffe auf die Umwelt mit dem Ziel zu überarbeiten, alle Einwegkunststoffe in Europa zu verbieten“. Mit ihrem Beschluss bestätigt die Kommission die rechtliche Zulässigkeit der Bürgerinitiative, nimmt jedoch im Übrigen noch keine Bewertung des Inhalts vor. Sofern die Initiative ab 27.07.2019 innerhalb eines Jahres eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten erhält, muss die Kommission die Initiative prüfen und binnen drei Monaten darauf reagieren. Die Kommission kann entscheiden, ob sie der Aufforderung nachkommen will oder nicht, muss ihre Entscheidung aber in jedem Fall begründen.

Link zur Bürgerinitiative (in französischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/open/details/2019/000013>

VERBRAUCHERSCHUTZ

EUGH: SEPA-LASTSCHRIFTZAHLUNG DARF NICHT VON INLANDSWOHNSTZ ABHÄNGIG SEIN

Am 04.09.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-28/18 österreichischer Verein für Kundeninformation gegen Deutsche Bahn AG entschieden, dass die Möglichkeit, per SEPA-Lastschrift zu zahlen, nicht von einem Wohnsitz im Inland abhängig gemacht werden darf. Da Verbraucher ein Zahlungskonto meistens in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie ihren Wohnsitz haben, wird durch das Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland indirekt der Mitgliedstaat bestimmt, in dem das Zahlungskonto zu führen ist, was ein Lastschriftempfänger nach der EU-Verordnung Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro ausdrücklich nicht darf.

Die Deutsche Bahn AG bietet auch österreichischen Kunden die Buchung von internationalen Bahnfahrten per Internet und Handy an. In ihren Bedingungen ermöglicht sie mehrere Zahlarten, u. a. per SEPA-



Lastschriftverfahren, die Zahlung per SEPA-Lastschrift setzt jedoch einen Wohnsitz in Deutschland voraus. Außerdem ist für die Freischaltung zum SEPA-Lastschriftverfahren die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung erforderlich. Der österreichische Verein für Konsumenteninformation beanstandet vor den österreichischen Gerichten diese Klausel in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs Österreichs zugrunde, der fragt, ob eine solche Vertragsklausel gegen die EU-Verordnung Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro verstößt.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-28/18>

EUGH: DATENSCHUTZ BEI INTEGRIERTEM FACEBOOK-LIKE-BUTTON IN EINER WEBSEITE

Am 29.07.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-40/17 Fashion ID GmbH & Co. KG/Verbraucherzentrale NRW e.V. geurteilt, dass der Betreiber einer Website, in der der „Gefällt mir“-Button von Facebook enthalten ist, für das Erheben und die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Website gemeinsam mit Facebook verantwortlich sein kann. Dagegen ist er grundsätzlich nicht für die spätere Verarbeitung dieser Daten allein durch Facebook verantwortlich. Fashion ID ist ein deutscher Online-Händler für Modeartikel. In seiner Webseite ist ein Plug-In, der Facebook-„Gefällt mir“-Button, eingebunden. Besucht ein Nutzer die Webseite von Fashion ID, werden Facebook daher Informationen über die IP-Adresse und der Browser-String dieses Nutzers übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt automatisch beim Laden der Webseite von Fashion ID, unabhängig davon, ob der Nutzer den „Gefällt mir“-Button angeklickt hat oder über ein Facebook-Nutzerkonto verfügt. Die Verbraucherzentrale NRW ist der Ansicht, die Verwendung des Facebook-„Gefällt mir“-Buttons verstoße gegen Datenschutzrecht und hat deswegen eine Unterlassungsklage gegen Fashion ID erhoben. Das mit der Sache befasste Oberlandesgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof um die Auslegung einer Reihe von Bestimmungen der früheren Datenschutzrichtlinie von 1995 (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB).

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-40/17>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

EUGH: HERKUNFTSKENNZEICHNUNG VON CHAMPIGNONS

In seinem Urteil vom 04.09.2019 in der Rechtssache C-686/17 entschied der EuGH, dass in Deutschland geerntete Champignons mit der Angabe „Ursprung: Deutschland“ gekennzeichnet werden dürfen, auch wenn wesentliche Produktionsschritte im Ausland stattgefunden haben. Demnach ist für diese Herkunftskennzeichnung allein das Ernteland maßgeblich. Im konkreten Fall sah die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V. einen Fall von Verbrauchertäuschung, da die Prime Champ Deutschland Pilzkulturen GmbH die Champignons zwar in Deutschland erntet, der Großteil der Kulturzeit jedoch außerhalb Deutschlands verbracht wird. Der Bundesgerichtshof ersuchte in diesem Fall den Gerichtshof um Auslegung einschlägiger Vorschriften aus dem Agrar-, Zoll- und Verbraucherschutzbereich.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-686/17>

„EAMBROSIA“-DATENBANK FÜR GEOGRAFISCHE ANGABEN DER EU ERWEITERT

Die Kommission hat Ende Juli in „eAmbrosia“, der neuen Datenbank für geografische Angaben der EU, den Produktbereich Spirituosen integriert. Damit wurde die zweite Phase zur Erweiterung planmäßig umgesetzt (EB 07/19). Mit „eAmbrosia“ vereinfacht sich der Zugang zu Informationen bezüglich Status, Produktspezifikationen und zur Rechtsgrundlage geografischer Angaben. Die Datenbank beinhaltete bisher nur Informationen zu EU-Weinen. Ende des Jahres soll sie noch um den Bereich Lebensmittel (bisher in Datenbank „Door“) erweitert werden.

Datenbank „eAmbrosia“:

<https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>

WANDEL IM WELTWEITEN LEBENSMITTELKONSUM

Wie die Kommission in ihrem jüngsten Bericht zu Erzeugung und Nachfrage mitteilte, ist der Lebensmittelkonsum aufgrund des weltweiten Einkommenswachstums und damit einhergehenden veränderten Verbraucherpräferenzen in den letzten Jahren stärker gewachsen als die Weltbevölkerung. Dies hat in den Schwellenländern zu einem höheren Verbrauch von Fleisch und Milchprodukten geführt, während der Konsum



von rotem Fleisch in den Industrieländern zurückging. In Bezug auf den Verbrauch/Kopf der Hauptprodukte führen folgende Regionen: EU bei Weizen (250 kg) und Schweinefleisch (40 kg), Nordamerika bei Mais (900 kg), Geflügel (50 kg) und Rindfleisch (35 kg) und Südamerika bei Zucker (50 kg). Milchprodukte werden von der EU und Nordamerika (je 250 kg) gleich stark konsumiert.

Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/market-brief-food-challenges-sep2019_en.pdf

EU WEITERHIN WELTGRÖßTER EXPORTEUR VON AGRARERZEUGNISSEN

Wie die Kommission in ihrem Bericht über den Agrarhandel mitteilte, blieb die EU im Jahr 2018 der weltweit größte Exporteur von Agrarerzeugnissen und der zweitgrößte Importeur (nach den USA). Sie erreichte einen Handelswert von 254 Mrd. €, wobei 138 Mrd. € auf Exporte und 116 Mrd. € auf Importe entfielen. Mit 7 % des Wertes aller EU-Ausfuhren stehen die Agrarprodukte damit an vierter Stelle. Die wichtigsten Exportländer sind die USA, China, die Schweiz, Japan und Russland. Von Seiten der Produkte sind die größten Exportschlager Wein, Spirituosen, Säuglingsnahrung, Schokolade und Teigwaren. Die wichtigsten Importprodukte sind tropische Früchte, Kaffee, Ölkuchen und Sojabohnen sowie Palmöl. Im ihrem Blick in die Zukunft sieht die Kommission Risiken in einem zunehmend protektionistischen Handelsumfeld sowie im Brexit. Die weltweit wachsende Mittelschicht und eine Veränderung der Verbraucherpräferenzen hin zu Qualitätsprodukten werden jedoch als Chance für die EU-Produkte bewertet.

Bericht der Kommission über den Agrarhandel 2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/news/documents/agri-food-trade-2018_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

KOMMISSION SCHLÄGT VERLÄNGERUNG DES UNIONSWEITEN NETZWERKS DER ÖFFENTLICHEN ARBEITSVERWALTUNGEN BIS 2027 VOR

Die Kommission hat am 11.09.2019 vorgeschlagen, den Beschluss 573/2014/EU über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen bis zum Jahr 2027 zu verlängern.

Mit Beschluss 573/2014/EU wurde im Jahre 2014 das ÖAV-Netzwerk eingerichtet. Dieses umfasst öffentliche Stellen aus den EU-Ländern, Norwegen und Island. Ziel des Beschlusses ist es, die beschäftigungspolitische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Dem aktuellen Vorschlag vorausgegangen war eine Evaluierung, um den Stand der Umsetzung des bislang geltenden Beschlusses sowie die mit dem Fortbestand des Netzwerks über den 31.12. 2020 hinaus verbundenen Herausforderungen und Chancen in Erfahrung zu bringen (EB 12/19). Angaben der Kommission zufolge hätten sich die Interessenträger für eine Verlängerung des Netzwerks der öffentlichen Arbeitsverwaltungen ausgesprochen. Der vorliegende Vorschlag zielt daher darauf ab, die Kapazität, Wirksamkeit und Effizienz der Arbeitsverwaltungen weiterhin durch Bereitstellung einer Plattform für den Leistungsvergleich auf europäischer Ebene zu stärken, um bewährte Verfahren zu ermitteln und ein System des wechselseitigen Lernens zu etablieren.

Eine Pressemitteilung der Kommission ist abrufbar (in englischer Sprache) unter:

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&newsId=9449&furtherNews=yes>

Der Legislativvorschlag ist abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2019:620:FIN&from=EN>

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR EVALUIERUNG DER EUROPÄISCHEN STRATEGIE ZUGUNSTEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN 2010-2020

Die Kommission hat zur Evaluierung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 eine öffentliche Konsultation gestartet.

Im Rahmen der Evaluierung der aus dem Jahre 2010 stammenden Strategie soll bewertet werden, wie diese umgesetzt wird, inwiefern sie zu zweckdienlichen Maßnahmen geführt und wie sie die Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beeinflusst hat. Die Ergebnisse sollen zudem als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen.



Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen beschreibt eine Reihe von Zielen und Maßnahmen auf EU-Ebene, die darauf abzielen, es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihre Rechte wahrzunehmen und in vollem Umfang an Gesellschaft und Wirtschaft teilhaben zu können. In der Strategie werden acht thematische Hauptbereiche für Maßnahmen in den Bereichen Zugänglichkeit, Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, sozialer Schutz, Gesundheit und Maßnahmen im Außenbereich festgelegt.

Die Frist für Rückmeldungen endet am 23.10.2019. Die Annahme der Evaluierung durch die Kommission ist nach aktuellem Stand für das 3. Quartal 2020 geplant.

Weitere Informationen sind abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-4958882_de

Die Strategie ist abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0636:FIN:de:PDF>

ARBEITSLOSENQUOTE IM JULI 2019 IM EURORAUM BEI 7,5 % UND IN DER EU28 BEI 6,3 %

Wie die europäische Statistikbehörde Eurostat am 30.08.2019 mitteilte, lag die Arbeitslosenquote im Euroraum im Juli 2019 bei 7,5 % und blieb damit unverändert gegenüber Juni 2019. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im Juli 2019 bei 6,3 % und blieb damit ebenfalls unverändert im Vergleich zum Vormonat.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im Juli 2019 in der Eurozone 12,32 Mio. und in der gesamten EU 15,61 Mio. Menschen arbeitslos.

Gemäß den veröffentlichten Zahlen haben die Tschechische Republik (2,1 %) und Deutschland (3,0 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (17,2 % im Mai 2019) und Spanien (13,9 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fielen die Arbeitslosenquoten im Juli 2019 in 25 Mitgliedstaaten. Anstiege verzeichneten lediglich Luxemburg, Litauen und Schweden. Die stärksten Rückgänge wurden in Griechenland (von 19,4 % auf 17,2 % zwischen Mai 2018 und Mai 2019), Kroatien (8,4 % auf 7,1 %) sowie in Zypern (von 8,3 % auf 7,0 %) registriert.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag im Juli 2019 in der gesamten EU bei 14,3 % im Vergleich zu 15,0 % im Juli 2018. Im Euroraum sank diese von 16,7 % auf 15,6 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Deutschland (5,6 %) und die Niederlande (6,7 %) die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren liegen nach wie vor in Griechenland (39,6 % im ersten Quartal 2019), Spanien (32,1 %) und Italien (28,9 %).



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 16/2019 vom 12.09.2019



Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10080625/3-30082019-BP-DE.pdf/f9a7ad82-6057-4a6e-af6e-54ad63dbd1f7>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EUROSTAT: NEUE DATEN ÜBER VERMEIDBARE TODESFÄLLE IN DER EU

Das Statistische Amt der EU (Eurostat) hat am 05.09.2019 einen Bericht über vermeidbare Todesfälle in der EU basierend auf Zahlen aus dem Jahr 2016 vorgelegt. Dem Bericht zufolge hat es in der EU im Jahr 2016 in der Altersgruppe der unter 75-Jährigen insgesamt 1,2 Mio. vermeidbare Todesfälle gegeben. Damit seien im EU-weiten Durchschnitt etwa zwei Drittel aller Todesfälle bei unter 75-Jährigen vermeidbar gewesen. Die relevantesten Todesursachen seien dabei Herzerkrankungen, bestimmte Krebsarten und Schlaganfälle gewesen.

Zwischen den EU-Staaten gebe es erhebliche statistische Unterschiede. Der höchste Anteil von durch Präventionsmaßnahmen vermeidbaren Todesfällen sei in Slowenien, Ungarn und Estland zu verzeichnen gewesen. Den höchsten Anteil von durch zeitgerechte und effektive medizinische Behandlung vermeidbaren Todesfällen habe es in Rumänien, der Slowakei und in Litauen gegeben.

Pressemitteilung von Eurostat (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10090958/3-05092019-AP-EN.pdf/d51b508a-9a90-47ceb9f4-eeeda5a5de92>

Vollständiger Eurostat-Bericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Preventable_and_treatable_mortality_statistics

WELTGESUNDHEITSORGANISATION: BERICHT ÜBER ALKOHOLKONSUM, ALKOHOLBEDINGTE SCHÄDEN UND ALKOHOLPOLITIK IN EUROPA

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 04.09.2019 einen Sachstandsbericht über Alkoholkonsum, alkoholbedingte Schäden und Alkoholpolitik in 30 europäischen Ländern vorgelegt. Dem Bericht zufolge haben die Einwohner der WHO-Region Europa nach wie vor weltweit den höchsten Alkoholkonsum. Dementsprechend sei die auf Alkoholkonsum zurückzuführende Krankheitslast in dieser Region überdurchschnittlich hoch.

Der durchschnittliche Alkoholkonsum pro Kopf habe bei Erwachsenen im Jahr 2016 bei 11,3 l reinen Alkohols gelegen, wobei der durchschnittliche Konsum bei Männern mit 18,3 l deutlich höher als bei Frauen (4,7 l) gewesen sei. Im Zeitraum zwischen 2010 und 2016 sei der durchschnittliche Alkoholkonsum pro Kopf lediglich um 1,5 % gesunken, eine statistisch kaum relevante Entwicklung. Innerhalb Europas seien die Entwicklungen



sehr unterschiedlich: Während in 17 Staaten – insbesondere in Nordeuropa und im Mittelmeerraum – eine Abnahme des durchschnittlichen pro-Kopf-Konsums zu verzeichnen gewesen sei, hätten 13 Staaten eine Zunahme gemeldet.

Dem Bericht zufolge haben im Jahr 2016 etwa 5,5 % aller Todesfälle in Europa im Zusammenhang mit Alkohol gestanden, zahlenmäßig seien dies 291.100 Todesfälle. Im Zeitraum 2010 bis 2016 habe die Gesamtzahl der alkoholbedingten Todesfälle um 3 % abgenommen. Maßgebliche Todesursachen seien Krebs, Leberzirrhose, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Verletzungen gewesen. Besonders hoch sei der Anteil alkoholbedingter Todesfälle bei jungen Menschen. Die alkoholbedingte Krankheitslast sei bei Männern im Allgemeinen höher als bei Frauen.

Im Bereich der Alkoholpolitik gebe es in einigen europäischen Staaten ermutigende Fortschritte, die zu einer Verringerung der alkoholbedingten gesundheitlichen und sozialen Lasten geführt hätten. Jedoch müsse die Umsetzung evidenzbasierter Alkoholpolitiken beschleunigt werden, um pro-Kopf-Konsum und schädliche Konsumgewohnheiten zu verringern. Denkbare politische Maßnahmen seien etwa eine bessere Regulierung und Kontrolle der Alkoholwerbung, eine verringerte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von alkoholischen Getränken, höhere Besteuerung sowie bessere Vorsorge- und Interventionsmaßnahmen.

Bericht der WHO (in englischer Sprache):

http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0019/411418/Alcohol-consumption-harm-policy-responses-30-European-countries-2019.pdf?ua=1

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU BEIHILFEREGELUNGEN IM BEREICH SOZIAL- UND GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNGEN

Im Rahmen der Evaluierung der Regelungen über staatliche Beihilfen, die für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bereich Gesundheit und Soziales gewährt werden, hat die Kommission am 31.07.2019 eine öffentliche Konsultation gestartet. Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 06.11.2019 möglich.

Zuvor hatte die Kommission am 17.06.2019 einen Fahrplan zu dem Thema vorgelegt (EB 12/19). Die Evaluierung betrifft unter anderem die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen. Vor dem Hintergrund, dass die Verordnung am 31.12.2020 ausläuft, möchte die Kommission mehr über deren Anwendung und mögliche praktische Schwierigkeiten erfahren, um über die Verlängerung des Anwendungszeitraums über 2020 hinaus bzw. mögliche Änderungen entscheiden zu können.



Link zur Konsultationsseite:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-3777435_de

EUGH URTEILT ZUM BERUFSRECHT VON ARCHITEKTEN, PATENTANWÄLTEN UND TIERÄRZTEN

Der EuGH hat mit Urteil vom 29.07.2019 in der Rechtssache C-209/18 entschieden, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG verstoßen hat, dass sie Anforderungen an den Ort des Sitzes für Ziviltechniker- und Patentanwalts-gesellschaften, Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechniker-, Patentanwalts- und Tierärztegesellschaften sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten für Ziviltechniker- und Patentanwalts-gesellschaften aufrechterhält.

Dem Verfahren vor dem EuGH liegt ein gegen die Republik Österreich gerichtetes Vertragsverletzungsverfahren zugrunde. Gegenstand des Verfahrens sind bestimmte Vorschriften aus dem Berufsrecht für Ziviltechniker, Patentanwälte und Tierärzte. Das österreichische Tierärztegesetz bestimmt, dass nur Tierärzte oder Tierärztegesellschaften eine tierärztliche Ordination oder ein privates Tierspital betreiben dürfen, Berufsfremde sich an einer Tierärztegesellschaft nur als stille Teilhaber beteiligen können und nur Tierärzte, die wesentliche Anteile an einer solchen Gesellschaft halten, Leiter einer Zweigstelle der Gesellschaft werden dürfen.

Im Rahmen seiner rechtlichen Würdigung stellt der EuGH die Anwendbarkeit der Richtlinie 2006/123/EG auf die Tätigkeiten der Tierärzte fest. Die verfahrensgegenständliche nationale Regelung, die sämtliche, nicht berufsberechtigte Personen von jeglicher Beteiligung am Vermögen von Tierärztegesellschaften ausschließt, gehe über das hinaus, was erforderlich sei, um die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Unabhängigkeit der Tierärzte zu erreichen.

Urteil des EuGH vom 29.07.2019 (Rechtssache C-209/18):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=216541&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4708856>